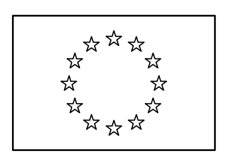


EUROPÄISCHE KOMMISSION
GD Binnenmarkt und Dienstleistungen

Dienstleistungen
Verwaltungszusammenarbeit und Vernetzung zwischen den Mitgliedstaaten

VERWALTUNGSZUSAMMENARBEIT IM RAHMEN DER DIENSTLEISTUNGSRICHTLINIE

DER VORWARNUNGSMECHANISMUS UND DAS BINNENMARKT-INFORMATIONSSYSTEM (IMI)

Leitlinien und Benutzerhandbuch

Commission européenne, B-1049 Bruxelles / Europese Commissie, B-1049 Brussel – Belgien, Tel. +32 22991111.

http://ec.europa.eu/internal_market/imi-net/

EINLEITUNG

Die Dienstleistungsrichtlinie sieht in Artikel 29 Absatz 3 und Artikel 32 Absatz 1 vor, dass die Mitgliedstaaten andere Mitgliedstaaten und die Kommission von Dienstleistungstätigkeiten in Kenntnis setzen, die einen schweren Schaden für die Gesundheit oder Sicherheit von Personen oder für die Umwelt verursachen könnten (**Vorwarnungsmechanismus**). Diese Informationen sollen den Mitgliedstaaten dabei helfen, Risiken vorzubeugen und Dienstleistungsempfänger zu schützen.

Der rasche und sichere Informationsaustausch im Rahmen des Vorwarnungsmechanismus wird durch die Verwendung einer eigens für diesen Zweck entwickelten Anwendung des **Binnenmarkt-Informationssystems (IMI)** gewährleistet.

Das vorliegende Dokument ist als **praktischer Leitfaden** für die Behörden der Mitgliedstaaten bestimmt, die für die Vorwarnungen im IMI zuständig sind. Es setzt sich aus zwei Teilen zusammen:

Teil 1: Leitlinien zur Nutzung des Vorwarnungsmechanismus

Die Leitlinien sollen ein gemeinsames Verständnis der **Kriterien und Bedingungen für das Versenden von Vorwarnungen** fördern. Sie sollen dazu beitragen, dass Vorwarnungen nur dann abgegeben werden, wenn es unbedingt notwendig ist und wenn die in der Dienstleistungsrichtlinie festgelegten Kriterien erfüllt sind. Die Leitlinien enthalten auch Erläuterungen zu den verschiedenen anderen Funktionen des IMI-Systems für Vorwarnungen wie Schließung, Widerruf und Berichtigung von Vorwarnungen. Anhand von Beispielen werden Situationen beschrieben, in denen diese Funktionen in der Praxis erforderlich sein könnten.

Teil 2: Benutzerhandbuch für Vorwarnungen im IMI

Im Benutzerhandbuch werden die **technischen Aspekte** der Bearbeitung von Vorwarnungen im IMI behandelt. Das Handbuch enthält eine Beschreibung der verschiedenen Rollen, die Behörden und einzelne Nutzer in Bezug auf den Vorwarnungsmechanismus ausüben können, sowie sämtlicher im IMI für die einzelnen Stufen des Vorwarnprozesses verfügbaren Funktionen und ihrer Nutzung. Ferner wird erklärt, welche Strukturen für die wirksame Bearbeitung von Vorwarnungen erforderlich sind.

Weitere Informationen zur Dienstleistungsrichtlinie:
http://ec.europa.eu/internal_market/services/services-dir/index_en.htm

Weitere Informationen zum IMI: http://ec.europa.eu/internal_market/imi-net

Bei technischen Problemen im Zusammenhang mit Vorwarnungen im IMI wenden Sie sich bitte an den IMI-Koordinator, der Sie im IMI registriert hat. Für technische Probleme, die nicht vor Ort gelöst werden können, hat die Kommission einen Helpdesk eingerichtet, den Sie unter folgender E-Mail-Adresse erreichen können: ec-imi-alerts@ec.europa.eu.

INHALTSVERZEICHNIS

TEIL 1: LEITLINIEN ZUR NUTZUNG DES VORWARNUNGSMECHANISMUS

1. EINLEITUNG: ZWECK DIESER LEITLINIEN

Die Dienstleistungsrichtlinie sieht in Artikel 29 Absatz 3 sowie in Artikel 32 Absatz 1 vor, dass die Mitgliedstaaten andere Mitgliedstaaten und die Kommission über Dienstleistungstätigkeiten in Kenntnis setzen, die einen schweren Schaden für die Gesundheit oder Sicherheit von Personen oder für die Umwelt verursachen könnten (‚Vorwarnungsmechanismus'). Diese Informationen sollen den Mitgliedstaaten dabei helfen, Risiken vorzubeugen und Dienstleistungsempfänger zu schützen.

Der rasche und sichere Informationsaustausch im Rahmen des ‚Vorwarnungsmechanismus' wird durch die Verwendung einer spezifischen Anwendung des Binnenmarkt-Informationssystems (IMI) gewährleistet.

Außerdem gilt es, ein gemeinsames Verständnis der Kriterien und Bedingungen für Vorwarnungen zu entwickeln, so dass das Risiko unnötiger oder unbegründeter Vorwarnungen so gering wie möglich gehalten wird. Darüber hinaus muss man sich über die Nutzung der verschiedenen Funktionen des IMI-Systems verständigen, wie z. B. Schließung, Widerruf/Annullierung bzw. Berichtigung von Vorwarnungen und das Versenden zusätzlicher Informationen.

Die vorliegenden Leitlinien stützen sich auf die in der Dienstleistungsrichtlinie verwendeten Begriffe und sollen keinesfalls als Einschränkung oder Erweiterung der Pflichten der Mitgliedstaaten verstanden werden. Vielmehr sollen sie den Mitgliedstaaten dabei helfen, die für die Anwendung des Vorwarnungsmechanismus zuständigen Behörden zu unterstützen.

Die Leitlinien sind nicht erschöpfend und können auch nicht allen möglichen Situationen und Umständen Rechnung tragen. Die nationalen Behörden sollten jeden Fall einer Einzelbewertung unterziehen und dabei die in der Dienstleistungsrichtlinie festgelegten Kriterien, ihre eigenen Erfahrungen sowie sonstige relevante Überlegungen und Methoden berücksichtigen.

An dieser Stelle sei darauf verwiesen, dass die Leitlinien die nationalen Vorschriften unberührt lassen, in denen festgelegt ist, wer für das Versenden der Vorwarnung oder für die Ergreifung von Maßnahmen zuständig ist.

Angesichts der Folgen, die eine Vorwarnung für einen Dienstleistungserbringer haben kann, müssen die Mitgliedstaaten dafür Sorge tragen, dass die Person, auf die sich eine Vorwarnung bezieht, jederzeit (d. h. vor, während und nach dem Versenden von Vorwarnungen) angemessen geschützt ist. Vor allem ist dafür zu sorgen, dass Vorwarnungen nur dann versandt werden, wenn sie wirklich gerechtfertigt sind. Die Leitlinien beschränken sich auf die Kriterien, die bei dem Versenden, bei der Schließung, beim Widerruf bzw. bei der Berichtigung von Vorwarnungen und dem Versenden zusätzlicher Informationen zu Grunde zu legen sind. Sie beziehen sich nicht auf die Anwendung von Gemeinschaftsrecht oder nationalen Regelungen über die Rechte der Verteidigung.

TABELLE 1: CHECKLISTE: BEWERTUNG, OB EINE VORWARNUNG GESENDET WERDEN SOLLTE

Schritt 1	Hängt die ernste potenzielle Gefahr mit einer Dienstleistungs-tätigkeit / dem Verhalten eines Dienstleisters zusammen?	→ Nein × → Keine Vorwarnung					
Schritt 2	↓ Ja √→	Fällt die Dienstleistung unter die Dienstleistungsrichtlinie?	→ Nein × → Keine Vorwarnung				
Schritt 3	↓ Ja √→	↓ Ja √→	Besteht die Gefahr eines schweren Schadens für die Gesundheit oder Sicherheit von Personen oder für die Umwelt?	→Nein × → Keine Vorwarnung			
Schritt 4	Ja√	Ja √	↓ Ja √→	Besteht ein Kausal-zusammen-hang zwischen der Dienst-leistungs-erbringung und dem potenziellen schweren Schaden?	→Nein × → Keine Vorwarnung		
Schritt 5	Ja√	Ja√	Ja √→	↓ Ja √ →	Besteht eine tatsächliche / konkrete Gefahr, dass der schwere Schaden eintritt?	→Nein × → Keine Vorwarnung	
Schritt 6	Ja√	Ja√	Ja√	Ja √	↓ Ja √→	Besteht eine Gefahr, dass der Schaden in anderen Mitglied-staaten eintritt?	→ Nein × → Keine Vorwarnung
Alle Schritte durchlaufen? Ja √→	VORWARNUNG VERSENDEN						

TABELLE 2: 'ABWÄGUNG': SCHWERE DES SCHADENS – WAHRSCHEINLICHKEIT SEINES EINTRITTS

	(Wahrscheinlichkeit kleiner←) Wahrscheinlichkeit (→ Wahrscheinlichkeit größer)	
(Potenzieller schwerer Schaden eher hoch)←Potenzieller schwerer Schaden→(Potenzieller schwerer Schaden eher gering)	Fall 4: Potenzieller Schaden eher gering und relativ niedrige Wahrscheinlichkeit seines Eintritts **In der Regel keine Vorwarnung versenden.**	Fall 3: Potenzieller Schaden eher gering und relativ hohe bzw. sehr hohe Wahrscheinlichkeit seines Eintritts **In bestimmten Fällen ist eine Vorwarnung zu versenden.**
	Fall 2: Potenzieller (sehr) schwerer Schaden und relativ niedrige Wahrscheinlichkeit seines Eintritts **In der Regel eine Vorwarnung versenden.**	Fall 1: Potenzieller (sehr) schwerer Schaden und relativ hohe bzw. sehr hohe Wahrscheinlichkeit seines Eintritts **Es ist eine Vorwarnung zu versenden.**

Hinweis: Mit dieser Tabelle soll aufgezeigt werden, dass unter Umständen zwischen der Schwere des potenziellen Schadens und der Wahrscheinlichkeit seines Eintritts abgewogen werden muss. Dabei werden die anderen Kriterien für das Versenden von Vorwarnungen, die in diesen Leitlinien beschrieben werden und die vor dem Versenden einer Vorwarnung ebenfalls erfüllt sein müssen, nicht mit berücksichtigt.

TABELLE 3: SCHRITTWEISE FESTSTELLUNG, OB EINE VORWARNUNG VERSENDET WERDEN SOLLTE

Schritt 1: Hängt die ernste potenzielle Gefahr mit einer Dienstleistungstätigkeit / dem Verhalten eines Dienstleisters zusammen?

☐ Ja, die ernste potenzielle Gefahr hängt mit einer Dienstleistungstätigkeit/ dem Verhalten eines Dienstleisters zusammen.

→ Weiter mit Schritt 2

☐ Nein

→ Keine Vorwarnung versenden

Schritt 2: Fällt die Dienstleistungstätigkeit unter die Dienstleistungsrichtlinie?

Wenn Sie nicht sicher sind, klicken Sie hier für weitere Informationen:
http://ec.europa.eu/internal_market/services/docs/services-dir/guides/handbook_de.pdf

☐ Ja

→ Weiter mit Schritt 3

☐ Nein

→ Keine Vorwarnung versenden

Schritt 3: Besteht die Gefahr eines schweren Schadens für die Gesundheit oder Sicherheit von Personen oder für die Umwelt?

Bei der Bewertung dieser Frage wägen Sie bitte die Schwere und das Ausmaß des potenziellen Schadens ab. Sollte der Schaden besonders gravierend sein oder besonders große Ausmaße haben können, muss eine Vorwarnung unter Umständen auch dann versendet werden, wenn die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts gering ist.

☐ Ja – das Verhalten, spezifische Handlungen oder damit zusammenhängende Umstände können einen schweren Schaden für die Gesundheit oder Sicherheit von Personen oder für die Umwelt verursachen.

→ Weiter mit Schritt 4

☐ Nein, die Gefahr eines schweren Schadens reicht nicht aus.

→ Keine Vorwarnung versenden

Schritt 4: Besteht ein Kausalzusammenhang zwischen der dienstleistungsbezogenen Situation und dem potenziellen schweren Schaden?

☐ Ja, es besteht ein Kausalzusammenhang. Der potenzielle Schaden wäre vor allem auf das Verhalten, spezifische Handlungen oder damit zusammenhängende Umstände zurückzuführen.

→ **Weiter mit Schritt 5**

☐ Nein, es besteht kein direkter Kausalzusammenhang zwischen dem Verhalten, spezifischen Handlungen oder damit zusammenhängenden Umständen und dem potenziellen schweren Schaden.

→ **Keine Vorwarnung versenden**

Schritt 5: Besteht die tatsächliche /konkrete Gefahr, dass der schwere Schaden eintritt? Dabei ist vor allem folgenden Aspekten Rechnung zu tragen:

- Besteht die Gefahr des Eintretens eines schweren Schadens weiterhin oder ist es wahrscheinlich, dass er in nächster Zukunft eintritt? *(Wenn nicht, keine Vorwarnung versenden)*
- Wurden Maßnahmen ergriffen, um das Risiko auszuschalten oder zu vermindern? *(wenn das Risiko aufgrund dieser Maßnahme(n) beseitigt wurde bzw. das Restrisiko unbedeutend ist: keine Vorwarnung versenden)*
- Wie sieht der durchschnittliche Typ des Dienstleistungsempfängers aus? *(handelt es sich bei dem Dienstleistungsempfänger um eine Person, die Risiken schwerer erkennen oder nur mit Mühe Vorsichtsmaßnahmen treffen kann, liegt das Risiko des Schadenseintritts in der Regel höher)*

☐ Ja, es besteht eine tatsächliche Gefahr eines schweren Schadens.

→ **Weiter mit Schritt 6**

☐ Nein, das Risiko besteht nicht mehr/ dürfte in naher Zukunft wahrscheinlich nicht wieder auftreten.

→ **Keine Vorwarnung versenden**

Schritt 6: Besteht die Gefahr, dass der Schaden in einem anderen Mitgliedstaat auftritt?

Dabei ist vor allem folgenden Aspekten Rechnung zu tragen:

- Erbringt der Dienstleister Dienstleistungen in anderen Mitgliedstaaten?
- Ist der Dienstleister in einer Grenzregion niedergelassen?
- Ist es wahrscheinlich, dass diese Art von Dienstleistungen grenzüberschreitend erbracht wird?

☐ Ja, es gibt grenzüberschreitende Auswirkungen.

→ **Vorwarnung versenden**

☐ Nein, es gibt keine grenzüberschreitenden Auswirkungen.

→ **Keine Vorwarnung versenden**

2. ÜBERBLICK ÜBER DIE KRITERIEN FÜR DAS VERSENDEN EINER VORWARNUNG

Die Anforderungen für das Versenden einer Vorwarnung und die damit verbundenen Kriterien sind Gegenstand von Artikel 29 Absatz 3 und Artikel 32 Absatz 1 der Dienstleistungsrichtlinie. Artikel 29 Absatz 3 deckt Fälle ab, in denen der Niederlassungsmitgliedstaat Kenntnis von einem Verhalten oder Handlungen eines Dienstleistungserbringers erhält, die eine ernste Gefahr darstellen können. Demgegenüber enthält Artikel 32 Absatz 1 eine ähnliche Informationspflicht für Mitgliedstaaten, bei denen es sich nicht um den Niederlassungsmitgliedstaat handelt. Während in beiden Artikeln unterschiedliche Situationen behandelt werden, dienen sie dem gleichen Zweck und basieren auf im Wesentlichen vergleichbaren Grundsätzen und Kriterien. Die Kriterien für das Versenden von Vorwarnungen lassen sich demnach wie folgt definieren:

a) das Verhalten, die spezifischen Handlungen oder Umstände hängen mit einer Dienstleistungstätigkeit zusammen;

b) es besteht die Gefahr eines schweren Schadens für die Gesundheit oder Sicherheit von Personen oder für die Umwelt;

c) es besteht ein Kausalzusammenhang zwischen der dienstleistungsbezogenen Situation und dem potenziellen schweren Schaden;

d) es besteht ein tatsächliches Risiko;

e) das Risiko hat grenzüberschreitende Auswirkungen.

Damit eine Vorwarnung versandt werden kann, müssen im konkreten Fall **alle** diese Kriterien erfüllt sein.

3. DIE KRITERIEN IM DETAIL

3.1. Verhalten, spezifische Handlungen oder Umstände, die mit einer Dienstleistungstätigkeit zusammenhängen

3.1.1. Erfasste Situationen

Eine Vorwarnung sollte nur dann versandt werden, wenn festgestellt wurde, dass **eine in den Anwendungsbereich der Dienstleistungsrichtlinie**[1] fallende Dienstleistungstätigkeit einen schweren Schaden verursachen könnte. So deckt der ‚Vorwarnungsmechanismus' beispielsweise keine Situationen ab, in denen das Schadensrisiko durch Verkehrsdienstleistungen, Gesundheitsdienstleistungen oder private Sicherheitsdienstleistungen verursacht wird, da diese vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausgenommen sind.

[1] Artikel 2 der Dienstleistungsrichtlinie. Für weitere Erläuterungen zum Anwendungsbereich der Dienstleistungsrichtlinie siehe Abschnitt 2.1 des Handbuchs zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie unter http://ec.europa.eu/internal_market/services/docs/services-dir/guides/handbook_de.pdf.

Die Tatsache, dass eine Dienstleistung rechtmäßig in einem Mitgliedstaat erbracht wird, bedeutet nicht, dass ein Mitgliedstaat keine Vorwarnung wegen eines bestimmten Verhaltens oder spezifischen Handlungen, die im Zusammenhang mit der Dienstleistungserbringung das Risiko des Eintretens eines schweren Schadens für die Gesundheit oder Sicherheit von Personen oder für die Umwelt verursachen, versenden kann.

Die Gefahr eines schweren Schadens sollte aus dem **Verhalten** des Dienstleisters oder aus **sonstigen Umständen**, **die mit einer Dienstleistungserbringung zusammenhängen**, herrühren. Daher sollte keine Vorwarnung für ein Verhalten oder Handlungen versandt werden, die zwar Gefahren auslösen können, die aber **nicht mit der Erbringung einer Dienstleistung zusammenhängen**.

Beispiel

Wenn ein Dienstleister, der Sprachkurse anbietet, wegen gefährlichen Fahrverhaltens verhaftet wird, besteht kein Anlass, an anderen Mitgliedstaaten eine Vorwarnung zu versenden. Das die Gefahr auslösende Verhalten hängt nicht mit der Dienstleistungserbringung zusammen.

Beispiele für Verhalten, die mit Risiken verbunden sein können[2]:

- **Aktive Tätigkeit** des Dienstleisters, wie gefährliches Verhalten oder die Erteilung falscher Informationen (z. B. verantwortungslose Behandlung von Abfällen, die die Umwelt schädigen können, oder Erteilung falscher Ernährungshinweise, von denen eine Gefahr für die Gesundheit von Personen ausgehen kann).
- **Unterlassene Maßnahmen oder unterlassene Aufsicht** durch den Dienstleister, wie Unterlassung erforderlicher Vorbeugungsmaßnahmen oder Nichterteilung wesentlicher Anweisungen an die Dienstleistungsempfänger (z. B. Höchstdauer einer Sitzung in einem Solarium).
- **Unsachgemäße Verwendung von Sicherheitsausrüstungen oder die Verwendung gefährlicher Ausrüstungen** bei der Dienstleistungserbringung (z. B. Einsatz von Lärm verursachenden Ausrüstungen, die nur für den Einsatz im Freien bestimmt sind, in geschlossenen Räumen, oder Einsatz unsicherer Attraktionen auf Jahrmärkten).

3.1.2. Situationen, in denen der Vorwarnungsmechanismus nicht angewendet werden kann — der Zusammenhang zwischen dem Vorwarnungsmechanismus im Rahmen der Dienstleistungsrichtlinie und bestehenden Produktwarnsystemen

Voraussetzung für den Einsatz dieses Vorwarnungssystems ist, dass **das Risiko mit dem Verhalten, spezifischen Handlungen oder Umständen im Rahmen einer Dienstleistungstätigkeit** zusammenhängt.

---

[2] Bei der Entscheidung darüber, ob eine Vorwarnung versendet werden sollte, ist es nicht notwendig, ein Verschulden oder Fahrlässigkeit im Zusammenhang mit dem betreffenden Verhalten nachzuweisen.

Der Vorwarnungsmechanismus sollte nicht zum Einsatz kommen, wenn das Risiko von Verbrauchsgütern ausgeht. In diesen Fällen sollte auf die Schnellwarnsysteme für Produkte zurückgegriffen werden[3]. Über diese Systeme werden die Mitgliedstaaten im Einzelnen über die von dem jeweiligen Produkt ausgehenden Gefahren informiert, so dass sie Maßnahmen ergreifen können, um dieses vom Markt zu nehmen.

In bestimmten Fällen kann **das Verhalten des Dienstleisters im Rahmen der Dienstleistungserbringung mit der Verwendung von Produkten zusammenhängen** und, wenn damit eine ernste Gefahr verbunden ist, muss möglicherweise der Vorwarnungsmechanismus eingesetzt werden. Dies wäre beispielsweise der Fall, wenn der Dienstleister bei der Leistungserbringung **sichere Produkte unsachgemäß verwendet**, so dass dadurch eine ernste Gefahr für die Gesundheit oder die Sicherheit von Personen oder für die Umwelt entsteht.

Beispiel

Für bestimmte kosmetische Behandlungen verwendet Dienstleister X anästhetische Cremes in einer höheren Dosierung als zugelassen. Durch die unsachgemäße Verwendung dieser Cremes entsteht eine Gefahr für die Gesundheit von Personen. Da diese Gefährdung durch die falsche Verwendung eines Anästhetikums (und nicht durch das Anästhetikum als solches) entsteht, sollte der Vorwarnungsmechanismus der Dienstleistungsrichtlinie angewendet werden.

Als weiteres Szenario ist denkbar, dass bei der Dienstleistungserbringung ein gefährliches Produkt verwendet wird. In diesem Fall kann eine zusätzliche Warnung über den Vorwarnungsmechanismus gemäß der Dienstleistungsrichtlinie erforderlich sein, selbst wenn bereits eine Warnung im Rahmen des Schnellwarnsystems für Produkte ergangen ist. Dies wäre beispielsweise der Fall, wenn ein Dienstleister bei seiner Leistungserbringung weiterhin gefährliche Verbraucherprodukte verwendet, obwohl die betreffenden Produkte vom Markt genommen oder von den Herstellern bzw. Zwischenhändlern zurückgerufen wurden.

Beispiel

Es wird eine RAPEX-Meldung über ein gefährliches Spielzeug ausgegeben, das daraufhin in allen Mitgliedstaaten vom Markt genommen wird. Mitgliedstaat A hat Kenntnis davon, dass Kinderentertainer X das gefährliche Spielzeug bei seinen Auftritten in mehreren Mitgliedstaaten weiter verwendet. Dieses Verhalten könnte eine ernste Gefahr für die Gesundheit der Kinder darstellen. Folglich sollte Mitgliedstaat A eine Vorwarnung gemäß der Dienstleistungsrichtlinie versenden, in der auf die Gefahr hingewiesen wird, die von der Entertainment-Leistung von X ausgeht.

3.2. Ernste Gefahr für die Gesundheit oder die Sicherheit von Personen oder für die Umwelt

Voraussetzung für den Einsatz des Vorwarnungssystems ist, dass der potentielle Schaden für die Gesundheit oder die Sicherheit von Personen oder für die Umwelt schwer sein muss. In diesem Zusammenhang sind besonders zwei Faktoren relevant: a) die

---

[3] Schnellwarnsysteme für Konsumgüter mit Ausnahme von Nahrungs- und Arzneimitteln (RAPEX), für Lebens- und Futtermittel (RASFF) oder für medizinische Geräte und Arzneimittel – das sog. ‚Vigilanzsystem für Medizinprodukte'.

potenzielle Intensität/Schwere des Schadens und b) das potenzielle Ausmaß des Schadens.

3.2.1. Intensität/Schwere des Schadens

Bei der Bewertung der potenziellen Intensität/Schwere des Schadens sollten die möglichen Konsequenzen des Verhaltens des Dienstleisters oder der Umstände zugrunde gelegt werden.

- Als **schwerer Schaden für die Gesundheit oder die Sicherheit von Personen** würden Schäden an der physischen oder geistigen Integrität wie beispielsweise schwere Verletzungen (z. B. Knochenbrüche, Verletzungen der inneren Organe, Schädigung des Seh- oder Hörvermögens, schwere Verbrennungen oder Stichverletzungen usw.), chronische oder sonstige schwere Erkrankungen, mentale Störungen usw. gelten.
- Als **schwerer Schaden für die** (natürliche und städtische) **Umwelt** würden die verschiedenen Formen gravierender Umweltbelastungen (Luft- und Wasserverschmutzung, Bodenverunreinigung durch Unkrautvernichtungsmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel oder Schwermetalle, Lärm- und Lichtverschmutzung), Feuerschäden und die Zerstörung von Ökosystemen und der biologischen Vielfalt gelten.

3.2.2. Ausmaß des Schadens

Bei der Bewertung des Ausmaßes des potenziellen Schadens ist die Anzahl der möglicherweise betroffenen Personen bzw. die Größe des betreffenden Gebiets zu berücksichtigen. Wenn das Ausmaß besonders groß ist, bedeutet dies, dass die Schwere des Schadens steigt.

Beispiel

Ein in Mitgliedstaat A niedergelassener Dienstleister erfüllt nicht die Hygienestandards, und durch eine von ihm erbrachte Catering-Leistung haben sich zahlreiche Personen in Mitgliedstaat B eine leichte Lebensmittelvergiftung zugezogen. Zwar kann eine leichte Lebensmittelvergiftung grundsätzlich als nicht sehr ernste Gefahr für die Gesundheit von Personen angesehen werden, doch ist es angesichts der großen Zahl der potenziell betroffenen Personen dennoch möglich, von einer ernsten Gefahr auszugehen.

3.3. Kausalzusammenhang zwischen der dienstleistungsbezogenen Situation und dem potenziellen schweren Schaden

Es muss ein **direkter Kausalzusammenhang** zwischen dem Verhalten oder den betreffenden Umständen und dem potenziellen schweren Schaden bestehen.

Dieser Zusammenhang liegt nicht vor, wenn das Schadensrisiko, das Anlass für die Warnung ist, in sehr hohem Maße durch *höhere Gewalt* oder Dritte (einschließlich des Dienstleistungsempfängers) ausgelöst oder verursacht worden ist.

Beispiel

Dienstleistungsempfänger X hält sich nicht an die Anweisungen für die Verwendung einer Tauchausrüstung, zu deren Befolgung er ausdrücklich aufgefordert worden war.

Dadurch entsteht für ihn eine ernste Gefahr. In diesem Fall ist die Gefahr nicht auf das Verhalten des Dienstleisters zurückzuführen, sondern vielmehr auf das Verhalten des Dienstleistungsempfängers selbst.

3.4. Tatsächliche /konkrete Gefahr

Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass allein die Kenntnis von einem gefährlichen Verhalten oder spezifischen Handlungen seitens des Dienstleisters in einem Mitgliedstaat nicht automatisch dazu führen sollte, dass dieser Mitgliedstaat eine Vorwarnung ausgibt. Vielmehr sollte zunächst geprüft werden, ob die **tatsächliche Gefahr** besteht, dass der Schaden eintritt. Dies ist der Fall, wenn eine Gefährdung im Zusammenhang mit einer Dienstleistungstätigkeit

- zum Zeitpunkt der Ausgabe der Vorwarnung **noch besteht** oder
- in (naher) Zukunft mit (hinreichender) **Wahrscheinlichkeit eintreten** wird.

Ob eine künftige Gefährdung **hinreichend wahrscheinlich** ist, muss unter Berücksichtigung aller **Fakten/Umstände** geprüft werden. Insbesondere stellt sich dabei die Frage, ob derartige gefährliche Situationen oder möglichen Schäden in der Vergangenheit eingetreten sind, und ob es Hinweise darauf gibt, dass sich das Verhalten des Dienstleisters oder die Umstände möglicherweise geändert haben.

Rein zufällige Unglücksfälle sind weder vorhersehbar noch vermeidbar. Wenn nichts darauf hindeutet, dass sich ein im Rahmen einer Dienstleistungserbringung eingetretener Unglücksfall erneut ereignen wird, besteht ungeachtet der Schwere des Schadens kein Anlass zum Versenden einer Vorwarnung.

Beispiel

Dienstleister X bietet eine innovative Hautbehandlung an, die eindeutig mit einer Gefahr für die Gesundheit von Personen verbunden ist. Es besteht Grund zur Annahme, dass Dienstleister X sein Verhalten nicht ändern wird, solange er dazu nicht gezwungen wird. Das Schadensrisiko wird also so lange fortbestehen, wie X seine Dienstleistungen weiter erbringen kann. Jeder Mitgliedstaat, der von dieser Gefahr Kenntnis erhält, sollte folglich den Niederlassungsmitgliedstaat sowie alle weiteren Mitgliedstaaten warnen, in denen X voraussichtlich seine Dienste anbieten wird.

Bestimmte Dienstleistungen sind mit einem gewissen **inhärenten Risiko** verbunden; dazu gehören bestimmte riskante Sportarten (z. B. Paragliding, Fallschirmspringen, Bungee-Jumping usw.) oder Veranstaltungen wie Autorallyes in Stadtgebieten.

Wenn eine an sich gefährliche Dienstleistung in einem Mitgliedstaat rechtmäßig erbracht wird, besteht natürlich kein Anlass, eine Vorwarnung an andere Mitgliedstaaten zu versenden. Sollten jedoch das Verhalten oder spezifische Handlungen eines bestimmten Dienstleisters das inhärente Risiko einer solchen Dienstleistung wesentlich erhöhen, sollte eine Vorwarnung an die anderen Mitgliedstaaten ergehen, in der auf die Gefahr hingewiesen wird, die von dem Verhalten oder den spezifischen Handlungen des betreffenden Dienstleisters ausgeht (sofern alle für das Versenden einer Vorwarnung erforderlichen Kriterien erfüllt sind).

Beispiel

Wenn Mitgliedstaat A Bungee-Jumping zulässt, kann er keine Vorwarnung versenden, wenn der betreffende Dienstleister X diese Leistungen in seinem Hoheitsgebiet rechtmäßig erbringt. Wenn es jedoch Hinweise dafür gibt, dass Dienstleister X das mit Bungee-Jumping an sich verbundene Risiko dadurch erhöht, dass er sich bei seiner Leistungserbringung nicht an die Sicherheitsvorschriften hält, sollte Mitgliedstaat A dem Niederlassungsmitgliedstaat von Dienstleister X eine Vorwarnung senden.

Wenn der potenzielle Schaden besonders schwer ist, kann das Versenden einer Vorwarnung natürlich gerechtfertigt sein, selbst wenn die Wahrscheinlichkeit gering ist, dass der Schaden in Zukunft eintritt.

Besonders wichtig erscheinen in diesem Zusammenhang zwei Faktoren: a) die Wirkung aller Maßnahmen, die der Dienstleister oder die Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Beseitigung oder Verringerung des Risikos ergriffen haben, und b) der durchschnittliche Typ des Dienstleistungsempfängers und seine Fähigkeit, das Risiko zu erkennen und zu vermeiden.

3.4.1. Wirkung von Maßnahmen, die vom Dienstleistungserbringer oder einem Mitgliedstaat im Hinblick auf die Beseitigung oder Verringerung von Risiken ergriffen werden

Unter gewissen Bedingungen kann das Risiko durch vom Dienstleister auf freiwilliger Basis ergriffene Maßnahmen eliminiert werden. Gleichermaßen können Maßnahmen, die der Niederlassungsmitgliedstaat oder andere Mitgliedstaaten in Einklang mit den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften und insbesondere mit der Dienstleistungsrichtlinie ergriffen haben, das Risiko erheblich mindern oder sogar vollständig beseitigen. Wenn kein nennenswertes Risiko besteht, ist keine Vorwarnung zu versenden.

In der Regel hat der Niederlassungsmitgliedstaat die Möglichkeit, Maßnahmen zur Eliminierung des Risikos zu treffen. Demzufolge werden Vorwarnungen eher von anderen als dem Niederlassungsmitgliedstaat versendet werden.

3.4.2. Typ des Dienstleistungsempfängers und seine Fähigkeit zur Erkennung und Vermeidung von Risiken

Bei der Bewertung der Wahrscheinlichkeit einer Gefahr muss auch berücksichtigt werden, über **welches Risikobewusstsein und welche Möglichkeiten zur Ergreifung von Vorbeugungsmaßnahmen der durchschnittliche Dienstleistungsempfänger verfügt**, um das Risiko einstufen zu können.

Das Wissen um die Risiken kann vom **Typ des Dienstleistungsempfängers** abhängen. Wenn eine Dienstleistung von einem Unternehmen an ein Unternehmen erbracht wird, kann man davon ausgehen, dass die Empfänger sich der Risiken stärker bewusst sind und eher Vorbeugungsmaßnahmen ergreifen können, als dies bei einer Dienstleistung von einem Unternehmen an einen Privatverbraucher der Fall ist. Entsprechend ist das Risiko eines durch ein Verhalten oder eine spezifische Handlung verursachten Schadens höher, wenn es sich bei den Dienstleistungsempfängern um ältere Menschen, Kinder oder Menschen mit körperlichen oder geistigen Beeinträchtigungen handelt.

Beispiel

Ein Mitgliedstaat erhält Kenntnis von einer Dienstleistungstätigkeit, an der Kinder beteiligt sind, und die eine ernste Gefahr für die Sicherheit dieser Kinder darstellt. Da sich Kinder eines solchen Risikos weniger bewusst sind und folglich keine Vorbeugungsmaßnahmen dagegen ergreifen können, ist die Wahrscheinlichkeit des Eintretens eines Schadens größer, als wenn die betreffende Tätigkeit von Erwachsenen ausgeführt wird.

Bei anderen Personengruppen kann die Wahrscheinlichkeit des Eintretens eines Schadens höher sein, wenn der Dienstleister nicht für angemessene Schutzmaßnahmen, Warnungen oder Anweisungen sorgt und die Gefahr nicht klar erkennbar ist.

Beispiel

Dienstleister A erteilt Ernährungsberatung. Seine Ratschläge können bei Personen mit spezifischen Ernährungsungleichgewichten zu erheblichen Schäden führen. Die Dienstleistungsempfänger sind sich dieser Gefahr offenbar nicht bewusst. Da es sich um neuartige Ernährungsratschläge handelt, verfügt die breite Öffentlichkeit kaum über Informationen über diese Risiken. Bei der Beurteilung der Wahrscheinlichkeit, ob in Zukunft Schäden eintreten, müssen die Mitgliedstaaten daher mit berücksichtigen, dass die betreffenden Erwachsenen keine ausreichenden Vorbeugungsmaßnahmen gegen diese Risiken ergreifen können.

3.5. Notwendigkeit von grenzüberschreitenden Auswirkungen des Risikos

Bevor ein Mitgliedstaat eine Vorwarnung versendet, muss er sich vergewissern, dass eine hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass der Schaden **in anderen Mitgliedstaaten** eintritt. Das heißt, es müssen alle Faktoren berücksichtigt werden, die darauf hinweisen könnten, dass der Dienstleister wahrscheinlich auch in anderen Mitgliedstaaten aktiv ist.

Dass der Schaden in einem anderen Mitgliedstaat eintritt, ist natürlich eher wahrscheinlich, wenn der Dienstleister in einem anderen Mitgliedstaat als dem niedergelassen ist, in dem das Risiko entsteht. Als Anhaltspunkte können auch die Art der Dienstleistungstätigkeit oder der Ort der Niederlassung des Dienstleisters dienen, der (wenn er sich in geografischer Nähe zu einem anderen Mitgliedstaat befindet) auf eine Tätigkeit in anderen Mitgliedstaaten hindeuten kann. Bei Online-Dienstleistungen kann eher von einer grenzüberschreitenden Wirkung ausgegangen werden.

Wenn der Schaden durch die Verwendung schadhafter Ausrüstung verursacht wird, welche in anderen Mitgliedstaaten verwendet werden können, lässt sich leichter auf eine grenzüberschreitende Wirkung schließen.

4. WER VERSENDET EINE VORWARNUNG?

Die Dienstleistungsrichtlinie unterscheidet zwischen Vorwarnungen, die vom Niederlassungsmitgliedstaat (Artikel 29 Absatz 3) und denjenigen, die von anderen Mitgliedstaaten versendet werden (Artikel 32 Absatz 1). Diese beiden Fälle werden nachstehend gesondert untersucht.

4.1. Vom Niederlassungsmitgliedstaat versandte Vorwarnungen

In vielen Fällen wird das Versenden einer Vorwarnung durch den Niederlassungsmitgliedstaat nicht notwendig sein, da er, sobald er Kenntnis von einer

ernsten Gefahr für die Gesundheit oder die Sicherheit von Personen oder für die Umwelt erhält, in der Regel sofort Gegenmaßnahmen ergreifen wird. Diese Maßnahmen sollten das Risiko normalerweise abwenden (z. B. wenn dem Dienstleister die Genehmigung zur Ausführung seiner Tätigkeit entzogen wird oder die schadhafte Ausrüstung repariert usw.). Wenn kein (anhaltendes) Risiko einer ernsten Gefahr für die Gesundheit und die Sicherheit von Personen oder für die Umwelt in anderen Mitgliedstaaten vorliegt, sollte keine Vorwarnung versandt werden.

Allerdings gibt es verschiedene Fälle, in denen der Niederlassungsmitgliedstaat auch dann eine Vorwarnung versenden sollte, wenn Gegenmaßnahmen ergriffen wurden:

- Wenn der Niederlassungsmitgliedstaat sich nicht sicher ist, dass die gegen den Dienstleister eingeleiteten Maßnahmen wirksam durchgesetzt werden können, oder dass sie zur Beseitigung des Risikos ausreichen.

  Beispiel

  Mitgliedstaat A erhält Beschwerden über einen Dienstleister, von dem eine ernste Gefahr für die Gesundheit der Dienstleistungsempfänger ausgeht. Gegen dieses Risiko kann am Ort der Niederlassung nicht sofort wirksam vorgegangen werden, da der Dienstleister sich gegenwärtig außer Landes befindet und seiner Dienstleistungstätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat nachgeht.

- Wenn der Niederlassungsmitgliedstaat davon Kenntnis hat, dass der Dienstleister die gleiche Ausrüstung bei der Erbringung von Dienstleistungen in anderen Mitgliedstaaten verwendet.

  Beispiel

  Mitgliedstaat A weiß, dass Dienstleister X Fahrradtouren in A und in Mitgliedstaat B organisiert. In Mitgliedstaat A verwendet X Fahrräder, die nicht ordnungsgemäß gewartet werden, und die dadurch ein Risiko für die Sicherheit von Personen darstellen. Mitgliedstaat A hat guten Grund zu der Annahme, dass die gleichen Fahrräder auch in Mitgliedstaat B verwendet werden.

- Es kann vorkommen, dass sich die ernste Gefahr für die Gesundheit und die Sicherheit von Personen nicht sofort an ein Verhalten oder spezifische Handlungen anschließt, die diese Gefahr verursachen, sondern sich erst zu einem späteren Zeitpunkt herausstellt. Wenn das Verhalten oder die spezifische Handlung, die das Risiko auslöst, bereits in anderen Mitgliedstaaten vorgekommen ist, kann der Niederlassungsmitgliedstaat nichts zur Beseitigung des Risikos tun. In derartigen Fällen sollte eine Vorwarnung versandt werden, so dass die anderen Mitgliedstaaten eigene Schritte einleiten können.

  Beispiel

  Der in Mitgliedstaat A niedergelassene Dienstleister X fertigt Zimmerdecken an. Verschiedene seiner Decken sind eingestürzt, wodurch die Bewohner der betreffenden Wohnungen einer ernsten Gefahr ausgesetzt waren. Kontrollen ergaben, dass der Einsturz dieser Decken auf Nachlässigkeit zurückzuführen war. Mitgliedstaat A weiß, dass Dienstleister X auch in anderen Mitgliedstaaten gearbeitet hat, und versendet daher eine Vorwarnung an alle Mitgliedstaaten, um weitere Schäden zu verhindern.

Die Tatsache, dass der Niederlassungsmitgliedstaat keine Maßnahmen ergriffen hat, bedeutet nicht, dass er keine Vorwarnung versenden kann. Wenn der Verzicht auf

Maßnahmen jedoch darauf zurückzuführen ist, dass nichts auf das vorhandene Risiko oder die Schwere der potenziellen Schäden hindeutete, sollte der Mitgliedstaat keine Vorwarnung an andere Mitgliedstaaten versenden.

<u>*Beispiel*</u>

Mitgliedstaat A erhält mehrere Beschwerden gegen Dienstleister X, in denen diesem die Verursachung einer ernsten Gefahr für die Gesundheit von Personen vorgeworfen wird. Die Beschwerden sind offensichtlich unbegründet. Folglich werden keine Maßnahmen gegen X eingeleitet. In diesem Fall sollte Mitgliedstaat A keine Vorwarnung an andere Mitgliedstaaten versenden.

4.2. Vorwarnungen, die von anderen Mitgliedstaaten als dem Niederlassungsmitgliedstaat versandt werden

Wenn ein anderer Mitgliedstaat als der der Niederlassung Kenntnis von bestimmten Handlungen oder Umständen erhält, die einen schweren Schaden für die Gesundheit oder Sicherheit von Personen oder für die Umwelt in seinem Hoheitsgebiet oder im Hoheitsgebiet anderer Mitgliedstaaten verursachen könnten, so unterrichtet dieser Mitgliedstaat hierüber so schnell wie möglich den Niederlassungsmitgliedstaat, die anderen betroffenen Mitgliedstaaten und die Kommission.

In den meisten Fällen dürfte diese Art von Vorwarnung von dem Mitgliedstaat versendet werden, in dem die betreffende Dienstleistung erbracht wird.

Im Gegensatz zu Maßnahmen, die vom Niederlassungsmitgliedstaat ergriffen werden, sind die Maßnahmen des Mitgliedstaats, in dem die Dienstleistung erbracht wird, im Wesentlichen auf die Abwendung von Risiken in seinem eigenen Hoheitsgebiet beschränkt. Folglich bleiben die Risiken für andere Mitgliedstaaten weiter bestehen. In diesem Fall müsste also eine Vorwarnung an den Niederlassungsmitgliedstaat, alle anderen betroffenen Mitgliedstaaten und die Kommission ergehen.

<u>*Beispiel*</u>

Der in Mitgliedstaat A niedergelassene Dienstleister X erbringt industrielle Reinigungsdienste in Mitgliedstaat B. Auf Beschwerden hin führt Mitgliedstaat B eine Kontrolle durch und stellt fest, dass X die bei seiner Arbeit angefallenen Abfälle auf gefährliche Weise entsorgt hat, so dass dadurch das Risiko eines schweren Schadens für die Umwelt entstanden ist. Die Behörden von Mitgliedstaat B haben Hinweise, dass X sein Vorgehen weiter fortsetzt. X bietet seine Dienste auch in den Mitgliedstaaten C und D an. Daher wird als Vorsichtsmaßnahme eine Vorwarnung an den Niederlassungsmitgliedstaat A sowie Mitgliedstaat C und Mitgliedstaat D versandt.

Bei Erhalt einer derartigen Vorwarnung sollte der Niederlassungsmitgliedstaat dem Fall nachgehen und Maßnahmen ergreifen, um das Risiko generell zu beseitigen.

4.3. Vom Niederlassungsmitgliedstaat versandte Vorwarnungen, die im Zusammenhang mit einer früheren Vorwarnung eines anderen Mitgliedstaats stehen

Wenn das Risiko trotz der vom Niederlassungsmitgliedstaat eingeleiteten Maßnahmen weiter fortbesteht, muss der Niederlassungsmitgliedstaat gemäß Artikel 29 Absatz 3 der Dienstleistungsrichtlinie alle anderen betroffenen Mitgliedstaaten unterrichten, d. h. es

ergeht eine Vorwarnung an diejenigen Mitgliedstaaten, die bisher keine Warnung erhalten haben, und die übrigen Mitgliedstaaten erhalten aktualisierte Informationen[4].

5. WER SOLLTE EINE VORWARNUNG ERHALTEN?

Die Dienstleistungsrichtlinie unterscheidet zwischen Vorwarnungen, die vom Niederlassungsmitgliedstaat (Artikel 29 Absatz 3) und denjenigen, die von anderen Mitgliedstaaten versandt werden (Artikel 32 Absatz 1). Bei der Entscheidung darüber, welche Mitgliedstaaten von einer Vorwarnung betroffen sind, können die zuständigen Behörden folgende Faktoren berücksichtigen:

- Aufzeichnungen über die bisherige Erbringung von Dienstleistungen in anderen Mitgliedstaaten. Dieser Faktor ist umso wichtiger, wenn die Dienstleistungen in einem anderen Mitgliedstaat von derselben Person erbracht wird, deren Verhalten die Gefahr verursacht, oder wenn dabei die gleiche Ausrüstung verwendet wird, die das Risiko auslöst.
- Art der Dienstleistung.
- Ort der Niederlassung des Dienstleisters.

6. SCHLIESSUNG VON VORWARNUNGEN

6.1. Wann sollte eine Vorwarnung geschlossen werden?

Zum Schutz der Dienstleister, auf die sich Vorwarnungen beziehen, dürfen Vorwarnungen nur versandt werden, wenn dies gerechtfertigt ist, d. h. wenn alle in Abschnitt III dieser Leitlinien beschriebenen Kriterien erfüllt sind. Ebenso wichtig ist es dafür zu sorgen, dass derartige Vorwarnungen geschlossen werden, sobald die zugrunde liegende Ursache behoben ist.

In der Regel wird die Schließung der Vorwarnung durch die Beseitigung des Risikos einer ernsten Gefahr für die Gesundheit und die Sicherheit von Personen und für die Umwelt veranlasst. So kann beispielsweise der Dienstleistungserbringer auf freiwilliger Basis Maßnahmen zur Beseitigung des Risikos ergriffen haben (indem er z. B. schadhafte Ausrüstungen ersetzt oder den Dienstleistungsempfängern ordnungsgemäße Anweisungen erteilt und damit das Risiko, das Anlass für die Vorwarnung war, eliminiert hat). Möglich wäre auch, dass das Risiko infolge von Maßnahmen wegfällt, die Mitgliedstaaten in Einklang mit den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften ergriffen haben (z. B. kann der Niederlassungsmitgliedstaat vorübergehend die Genehmigung des Dienstleisters zur Ausübung seiner Tätigkeit ausgesetzt haben).

Das Wissen, dass das Risiko nicht mehr existiert, kann der Niederlassungsstaat entweder selbst erlangt haben, und/oder diese Erkenntnis kann auf Informationen basieren, die von anderen Mitgliedstaaten über den Vorwarnungsmechanismus übermittelt wurden (siehe nachstehend Abschnitt IX). Sobald das Risiko erwiesenermaßen nicht mehr fortbesteht,

[4] Um Missverständnisse zu vermeiden und aus Gründen der Kohärenz ist ein klarer Zusammenhang zwischen diesen neuen Informationen und der im System bereits vorhandenen Vorwarnung herzustellen.

sollte der Mitgliedstaat, der die Vorwarnung versandt hat, unverzüglich deren Schließung vorschlagen.

6.2. Erheben von Einwänden gegen die Schließung

Zur Vorbeugung gegen Missbrauch der Schließungsfunktion und zur Vermeidung von Situationen, in denen eine Vorwarnung geschlossen wird, obwohl ein oder mehrere Mitgliedstaaten wissen, dass das Risiko weiter fortbesteht, muss der Vorschlag zur Schließung hinreichend begründet werden, und die anderen betroffenen Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit haben, Einwände dagegen zu erheben, wenn sie Anhaltspunkte dafür haben, dass das Risiko noch fortbesteht. Die an einer Vorwarnung beteiligten Mitgliedstaaten sollten die Schließung jedoch nur dann ablehnen können, wenn sie konkrete Anhaltspunkte dafür haben, dass das Risiko weiter fortbesteht. Daher sollten die Mitgliedstaaten stichhaltige Argumente vorbringen und ihre etwaigen Einwände begründen.

7. WIDERRUF/ANNULLIERUNG VON VORWARNUNG

Die in diesen Leitlinien dargelegten Kriterien für das Versenden von Vorwarnungen dienen dazu, das Versenden ungerechtfertigter oder unbegründeter Vorwarnungen zu vermeiden. Trotz dieser Sicherheitsvorkehrungen kann es vorkommen, dass ein Mitgliedstaat eine Vorwarnung auf der Grundlage von Informationen oder Hinweisen versendet, die ungerechtfertigt oder ungenau sind, dieser Irrtum sich jedoch erst später herausstellt.

<u>*Beispiel*</u>

Die zuständigen Behörden von Mitgliedstaat A haben Hinweise darauf, dass Dienstleister X, der in Mitgliedstaat B niedergelassen ist und in Mitgliedstaat A Bauleistungen erbringt, in seinem Hoheitsgebiet Abfälle rechtswidrig entsorgt und damit einen Umweltschaden verursacht hat. Mitgliedstaat A sendet eine Vorwarnung an Mitgliedstaat B, um weiteren Schäden vorzubeugen. Bei weiteren Kontrollen durch Mitgliedstaat A stellt sich jedoch heraus, dass die Abfälle nicht von Dienstleister X, sondern von Dienstleister Y stammten, der auf demselben Gelände wie Dienstleister X arbeitete. Dienstleister Y ist in Mitgliedstaat A niedergelassen und ist nicht grenzüberschreitend tätig. Mitgliedstaat A widerruft die Vorwarnung daher.

Sobald sich ein derartiger Irrtum herausstellt, sollte der Mitgliedstaat, der die Vorwarnung versandt hat, unverzüglich um Widerruf/Annullierung ersuchen, was automatisch allen Empfängern der ursprünglichen Vorwarnung mitgeteilt wird. Dabei sollte erläutert werden, warum die Vorwarnung unbegründet war (und folglich widerrufen werden muss).

Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass eine Vorwarnung nur widerrufen werden sollte, wenn der Mitgliedstaat, der sie versandt hat, feststellt, dass die Kriterien für das Versenden einer Vorwarnung von Anfang an nicht erfüllt waren. Wenn das Risiko zum Zeitpunkt des Versendens der Vorwarnung vorhanden war und später beseitigt wurde, sollte die Vorwarnung wie vorstehend beschrieben geschlossen (und nicht widerrufen) werden.

8. BERICHTIGUNG VON INFORMATIONEN

Selbst wenn Vorwarnungen im Vorfeld sorgfältig geprüft und begründet wurden, kann es notwendig werden, sie zu einem späteren Zeitpunkt zu korrigieren. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn sich die in der Vorwarnung zunächst enthaltenen Informationen als teilweise falsch erweisen. So kann der betreffende Mitgliedstaat z. B. zum Zeitpunkt des Versendens der Vorwarnung einen falschen Namen oder eine falsche Anschrift des Dienstleisters angegeben haben (oder er hat möglicherweise keine derartigen Angaben gemacht, weil er sie nicht hatte). In solchen Fällen muss die ursprüngliche Vorwarnung korrigiert werden, sobald die fehlerhafte Angabe erkannt wird.

9. VERSENDEN ZUSÄTZLICHER INFORMATIONEN

Zur Beschränkung der Risiken auf ein Mindestmaß und zur Gewährleistung einer guten Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten müssen die in einer Vorwarnung enthaltenen Angaben so vollständig wie möglich sein, und die an der Vorwarnung beteiligten Mitgliedstaaten müssen über alle relevanten Informationen verfügen. Besonders wichtig ist in diesem Zusammenhang die Übermittlung ergänzender Informationen, wenn diese dazu beitragen können, die Schließung der Vorwarnung zu beschleunigen oder das Bewusstsein anderer Mitgliedstaaten für das bestehende ernste Risiko zu stärken. So haben der Mitgliedstaat, der die Vorwarnung versandt hat, und alle weiteren beteiligten Mitgliedstaaten die Möglichkeit, den anderen Mitgliedstaaten ein Feedback oder zusätzliche Informationen zu Vorwarnungen zu erteilen. Diese werden mit der ursprünglichen Vorwarnung verbunden. Hierfür lassen sich folgende Beispiele anführen:

- Die Mitgliedstaaten, die die Vorwarnung erhalten haben, möchten bestätigen, dass die betreffende Dienstleistung tatsächlich in ihrem Hoheitsgebiet erbracht wird, und dass sie die in der Vorwarnung enthaltenen Informationen aufgrund ihrer eigenen Beobachtungen/Hinweise entweder bestätigen oder widerlegen können.

- Die Mitgliedstaaten, die die Vorwarnung versandt bzw. erhalten haben, möchten Angaben zu Maßnahmen machen, die sie in Einklang mit den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften gegen den Dienstleister eingeleitet haben, um das Risiko zu verringern oder zu beseitigen.

- Die Mitgliedstaaten, die die Vorwarnung erhalten haben, möchten den Mitgliedstaat, der die Vorwarnung versandt hat, um zusätzliche Informationen bitten, beispielsweise, wenn sie die in der Vorwarnung enthaltenen Angaben als unklar oder unvollständig erachtet haben.

- Die Mitgliedstaaten, die die Vorwarnung erhalten haben, möchten den anderen Mitgliedstaaten mitteilen, dass aus ihrer Sicht die Vorwarnung geschlossen werden könnte, da das Risiko nach ihrem Dafürhalten (in ihrem Hoheitsgebiet) nicht mehr besteht.

Dabei ist besonders darauf zu achten, dass Wiederholungen oder irrelevante/unwichtige Informationen in den Vorwarnungen vermieden werden.

TEIL 2: BENUTZERHANDBUCH FÜR VORWARNUNGEN IM IMI

10. EINLEITUNG

Im vorliegenden Benutzerhandbuch wird die **technische Bearbeitung** von Vorwarnungen im Binnenmarkt-Informationssystem (IMI) erläutert. Das Handbuch enthält eine Beschreibung der verschiedenen Rollen, die Behörden und einzelne Nutzer in Bezug auf den Vorwarnungsmechanismus ausüben können, sowie der im IMI für die einzelnen Stufen des Vorwarnprozesses verfügbaren Funktionen und ihrer Nutzung. Ferner wird erklärt, welche Strukturen für die wirksame Bearbeitung von Vorwarnungen in den einzelnen Ländern erforderlich sind.

In diesem Handbuch sind nur die Funktionen des IMI berücksichtigt, die **in direktem Zusammenhang mit den Vorwarnungen** stehen. Allgemeine Informationen über die Nutzung des IMI wie z. B. Registrierung und Anmeldung sowie über den Standardinformationsaustausch im IMI können auf der IMI-Website abgerufen werden (http://ec.europa.eu/internal_market/imi-net/training_en.html). Bitte beachten Sie insbesondere

- das **IMI-Benutzerhandbuch** und
- die **interaktiven Schulungsmodule**.

Die Kriterien und Bedingungen für das Versenden von Vorwarnungen werden im ersten Teil dieses Dokuments, den „Leitlinien zur Nutzung des Vorwarnungsmechanismus“, erläutert.

11. VORWARNUNGEN IM IMI

11.1. Der modulare Aufbau des IMI

Das IMI ist ein Informationssystem, das aus einzelnen Bausteinen (**Modulen**) für die verschiedenen Rechtsbereiche besteht, in denen es zur Anwendung kommt. Ein Modul unterstützt jeweils einen oder mehrere Prozesse (**Arbeitsabläufe**). Das IMI-Modul für die Dienstleistungsrichtlinie ist unterteilt in einen Arbeitsablauf für den Standardinformationsaustausch und einen getrennten Arbeitsablauf für den Vorwarnungsmechanismus. Der Zugang zu den jeweiligen Arbeitsabläufen ist eigens hierfür registrierten Behörden vorbehalten. Eine Behörde, deren Aufgabe es ist, Vorwarnungen im IMI zu bearbeiten, muss daher Zugang haben 1. zum IMI-System, 2. zum Modul „Dienstleistungen“ und 3. zum Arbeitsablauf für Vorwarnungen.

11.2. Lebenszyklus einer Vorwarnung

Der Lebenszyklus einer Vorwarnung besteht in der Regel aus fünf Einzelschritten, die von unterschiedlichen Akteuren in einer bestimmten Reihenfolge vorgenommen werden.

(1) Eine für den Arbeitsablauf für Vorwarnungen registrierte Behörde eines Mitgliedslandes des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) kann eine Vorwarnung **initiieren**, wenn sie Kenntnis von einer gefährlichen Dienstleistungstätigkeit in ihrem Zuständigkeitsbereich erhält. Sie **reicht** die Vorwarnung bei einem Vorwarnkoordinator im eigenen Land **ein**. Der

Vorwarnkoordinator **prüft** die Vorwarnung und **übermittelt** sie an andere Mitgliedstaaten.

(2) In den Empfängermitgliedstaaten **bestätigt** jeweils ein Vorwarnkoordinator, der als „Posteingangsstelle" vorgesehen wurde, den **Empfang** der Vorwarnung. Er **leitet** sie den zuständigen Vorwarnkoordinatoren und Vorwarnbehörden in seinem Land **zu**. Vorwarnkoordinatoren können **weitere Empfänger hinzufügen**.

Hinweis: „*Einreichen*" und „*Weiterleiten*" bezeichnen im Zusammenhang mit dem Vorwarnungsmechanismus im IMI stets Aufgaben innerhalb eines Mitgliedstaats. „*Übermitteln*" hingegen bedeutet das Verschicken von Informationen von einem Mitgliedstaat an andere Mitgliedstaaten.

(3) Der Niederlassungsmitgliedstaat des betreffenden Dienstleisters ist zuständig für die **Verwaltung der Schließung** der Vorwarnung, sobald das Risiko nicht mehr besteht. Ist der Niederlassungsmitgliedstaat unbekannt, liegt die Zuständigkeit für die Schließung bei dem Mitgliedstaat, der die Vorwarnung veranlasst hat.

Alle Behörden im Niederlassungsmitgliedstaat, die die Vorwarnung erhalten haben, können **einen Vorschlag zur Schließung** der Vorwarnung **initiieren**. Alle übrigen an der Vorwarnung beteiligten Behörden in diesem Land können den **Schließungsvorschlag kommentieren**. Sobald die Behörden Übereinstimmung erzielt haben, kann ein ausgewählter Vorwarnkoordinator (der „**schließende Koordinator**") **den Schließungsvorschlag** allen beteiligten Mitgliedstaaten **übermitteln**.

(4) Anschließend haben alle übrigen Mitgliedstaaten, die die Vorwarnung erhalten haben, die Möglichkeit, **Einwände gegen die Schließung zu erheben**, wenn ihnen Informationen vorliegen, nach denen das Risiko fortbesteht. Vorwarnbehörden **reichen** diese Einwände bei einem Vorwarnkoordinator **ein**, der sie allen anderen beteiligten Mitgliedstaaten **übermitteln** kann.

Hinweis: Behörden in dem Mitgliedstaat, der die Schließung vorschlägt, können vor der Übermittlung einen Schließungsvorschlag kommentieren. Nach der Übermittlung können die Behörden in anderen Mitgliedstaaten „*Einwände erheben*" gegen den Vorschlag.

(5) Sobald festgestellt wurde, dass das Risiko nicht mehr besteht, kann der für die Schließung zuständige Koordinator (der „schließende Koordinator") im Niederlassungsmitgliedstaat die Vorwarnung **schließen**.

Während des gesamten Lebenszyklus einer Vorwarnung und bis zu ihrer Schließung haben alle beteiligten Mitgliedstaaten jederzeit die Möglichkeit, zusätzliche Informationen zur Vorwarnung hinzuzufügen.

12. AKTEURE DES VORWARNUNGSMECHANISMUS UND IHRE ROLLEN

12.1. Rollen von Behörden im Vorwarnungsmechanismus

Wenn Behörden Zugang zum Arbeitsablauf für Vorwarnungen im IMI erteilt wird, wird ihnen entweder die Rolle als **Vorwarnbehörde** oder als **Vorwarnkoordinator** zugewiesen. Ein Vorwarnkoordinator je Mitgliedstaat ist als **Posteingangsstelle** vorzusehen.[5] Diese Rollen sind unabhängig von den Rollen zu sehen, die die betreffende Behörde anderweitig innerhalb des IMI wahrnehmen kann. Beispiel: Ein nationaler IMI-Koordinator (NIMIC) kann als Vorwarnbehörde fungieren, und eine Behörde, die einem Koordinator im Rahmen des Standardinformationsaustauschs antwortet, kann die Aufgabe eines Vorwarnkoordinators übernehmen.

12.1.1. Vorwarnbehörde

Vorwarnbehörden sind in der Regel Behörden mit Zuständigkeit in den Bereichen Gesundheit und Sicherheit von Personen oder im Umweltbereich. Sie können eine Vorwarnung **initiieren** und diese bei einem Vorwarnkoordinator, dem sie angeschlossen sind, **einreichen**. Sie können auch Vorwarnungen, die ihnen von der Posteingangsstelle oder von einem Vorwarnkoordinator zugeleitet wurden, **empfangen** und auf diese Vorwarnungen **reagieren**. Sie haben die Möglichkeit, **Schließungsvorschläge einzureichen** sowie **zu kommentieren**. Schlägt ein anderer Mitgliedstaat die Schließung einer Vorwarnung vor, können Vorwarnbehörden bei ihrem Vorwarnkoordinator **Einwände** gegen die Schließung **einreichen**.

12.1.2. Vorwarnkoordinator

Die Aufgabe von Vorwarnkoordinatoren ist es sicherzustellen, dass Vorwarnungen nur übermittelt werden, wenn es unbedingt notwendig ist, und dass sie adäquat bearbeitet werden. In der Regel sind Vorwarnkoordinatoren für die Bereiche Gesundheit und Sicherheit von Personen oder für den Umweltbereich zuständig. Sie sollten ferner einen guten Überblick über die für Vorwarnungen eingerichteten Verwaltungsstrukturen in ihrem Mitgliedstaat haben. Vorwarnkoordinatoren können anderen Mitgliedstaaten Vorwarnungen **übermitteln** sowie **Vorwarnbehörden und andere Vorwarnkoordinatoren als Empfänger** eingehender Vorwarnungen **hinzufügen**. Sie können **zusätzliche Informationen übermitteln**, **Vorschläge zur Schließung** einer Vorwarnung **übermitteln** und im Falle eines Schließungsvorschlags eines anderen Mitgliedstaats **Einwände gegen die Schließung übermitteln**. Außerdem können Vorwarnkoordinatoren alle Funktionen einer Vorwarnbehörde ausüben. Dies bedeutet beispielsweise, dass sie eine Vorwarnung initiieren und sie anschließend selbst übermitteln können.

---

[5] Im Interesse einer guten Koordinierung und aus Gründen des Datenschutzes empfiehlt die Kommission, eine einzige Posteingangsstelle je Mitgliedstaat vorzusehen. Es ist aber technisch möglich, mehrere Poststellen zu registrieren, z. B. in einem föderal strukturierten Mitgliedstaat eine für jede Region.

12.1.3. Als Posteingangsstelle fungierender Vorwarnkoordinator

Ein als Posteingangsstelle fungierender Vorwarnkoordinator ist die zentrale Stelle seines Mitgliedstaats, bei der Vorwarnungen eingehen. Er **bestätigt den Empfang** einer eingehenden Vorwarnung und ist für die **erste Weiterleitung** der Vorwarnung an Vorwarnkoordinatoren und Vorwarnbehörden in seinem Mitgliedstaat zuständig. Er stellt sicher, dass die Vorwarnung nur den Akteuren (Koordinatoren bzw. Behörden) zugeleitet wird, die für ihre Bearbeitung zuständig sind. Dies setzt bei der Posteingangsstelle eine gute Kenntnis der Verwaltungsstrukturen des betreffenden Mitgliedstaats voraus.

Die Posteingangsstelle **erhält** auch automatisch **alle Vorwarnungen**, **die** von ihrem Mitgliedstaat **versandt werden**. Sie hat somit Überblick über alle ein- und ausgehenden Vorwarnungen.

Darüber hinaus stehen der Posteingangsstelle alle Handlungsmöglichkeiten zur Verfügung, die Vorwarnkoordinatoren und Vorwarnbehörden haben. Dies bedeutet beispielsweise, dass sie Vorwarnungen auch initiieren und anschließend übermitteln kann.

12.1.4. Einstellung „Befugnis zur Freigabe“ für Vorwarnkoordinatoren

Das IMI lässt den Mitgliedstaaten einen gewissen Spielraum bei der Ausgestaltung der Beziehung zwischen Vorwarnbehörden und Vorwarnkoordinatoren. Vorwarnkoordinatoren (auch den als Posteingangsstelle fungierenden) kann die Befugnis übertragen werden, **den Inhalt** von Vorwarnungen bzw. Informationen zu Vorwarnungen, die ihnen eingereicht werden, **bearbeiten oder löschen zu können**. Wenn beschlossen wurde, dass ein Vorwarnkoordinator diese Befugnis haben sollte, muss bei den **Einstellungen für den Arbeitsablauf für Vorwarnungen** das entsprechende Kästchen angekreuzt werden, das anzeigt, dass der betreffende Vorwarnkoordinator die **„Befugnis zur Freigabe“ (Schreibrechte)** in Bezug auf Vorwarnungen hat, die er im Namen seines Mitgliedstaats übermittelt.

Wenn ein Koordinator nicht über diese Befugnis verfügt, bleibt das Recht, eingereichte Vorwarnungen bzw. Informationen zur Vorwarnung zu bearbeiten oder zu löschen, bei der initiierenden Behörde.

12.2. Rollen von Nutzern im Vorwarnungsmechanismus

Wenn einer Behörde Zugang zum Arbeitsablauf für Vorwarnungen im IMI-Modul „Dienstleistungen“ erteilt wird, werden dem Nutzer in dieser Behörde, der die Rolle des **lokalen Datenverwalters** innehat (und der damit für die Registrierung von Nutzern und die Datenverwaltung für die Behörde zuständig ist), automatisch alle Nutzerrechte in Bezug auf Vorwarnungen erteilt.[6] Dieser kann dann seinen Kollegen in Abhängigkeit von der Größe der Behörde und ihren Zuständigkeiten in Bezug auf Vorwarnungen verschiedene Nutzerrollen zuweisen.

[6] Wenn es mehrere Nutzer mit den Rechten eines lokalen Datenverwalters gibt, erhalten alle diese Nutzer alle Nutzerrechte in Bezug auf Vorwarnungen.

12.2.1. Beobachter von Vorwarnungen

„Beobachter von Vorwarnungen“ können **sämtliche Einzelheiten aller Vorwarnungen einsehen**, zu denen ihre Behörde Zugang hat (einschließlich der in den Vorwarnungen enthaltenen personenbezogenen Daten). Sie haben die Möglichkeit, die vollständigen Einzelheiten der Vorwarnungen zu speichern oder auszudrucken, können aber **keine Aufgaben ausführen**, wie z. B. eine Vorwarnung initiieren oder aktualisieren oder die Schließung einer Vorwarnung vorschlagen.

12.2.2. Bearbeiter von Vorwarnungen

Die Aufgabe von „Bearbeitern von Vorwarnungen“ ist es, Vorwarnungen für ihre Behörde zu bearbeiten. Sie können Vorwarnungen **initiieren** und sie bei einem Vorwarnkoordinator zur Übermittlung **einreichen**. Sie können Vorwarnungen **empfangen** und auf Vorwarnungen **reagieren**. Sie können **zusätzliche Informationen** zu einer Vorwarnung **einreichen und anfordern**. Sie können einen Schließungsvorschlag einreichen, Schließungsvorschläge, die von anderen Behörden in ihrem eigenen Mitgliedstaat vorgelegt wurden, kommentieren und im Falle eines Schließungsvorschlags eines anderen Mitgliedstaats Einwände gegen die Schließung erheben. Bearbeiter von Vorwarnungen innerhalb eines Vorwarnkoordinators **können** Vorwarnungen jedoch **nicht übermitteln oder weiterleiten**.

12.2.3. Übermittler von Vorwarnungen (betrifft nur Vorwarnkoordinatoren)

Die Rolle des „Übermittlers von Vorwarnungen“ kann nur von Nutzern innerhalb eines Vorwarnkoordinators wahrgenommen werden. Übermittler von Vorwarnungen sind für die **Weiterleitung** von Vorwarnungen in ihrem eigenen Mitgliedstaat und für die **Übermittlung** von Vorwarnungen und von Informationen zu Vorwarnungen an andere Mitgliedstaaten zuständig. Übermittler von Vorwarnungen in einer Posteingangsstelle **bestätigen den Empfang** von Vorwarnungen und sind für die erste Weiterleitung der Vorwarnung an Vorwarnkoordinatoren und Vorwarnbehörden in ihrem Land zuständig. Übermittler von Vorwarnungen innerhalb anderer Vorwarnkoordinatoren entscheiden, welche **weiteren Behörden** in ihrer Region bzw. ihrem Zuständigkeitsbereich die Vorwarnung erhalten sollten.

Übermittler von Vorwarnungen innerhalb von Vorwarnkoordinatoren können anderen Mitgliedstaaten neue Vorwarnungen **übermitteln**. Sie können zusätzliche Informationen zu offenen Vorwarnungen einreichen und übermitteln. Sie können ferner den Widerruf einer Vorwarnung, Schließungsvorschläge und Einwände gegen eine Schließung übermitteln.

Falls der Vorwarnkoordinator über die „Befugnis zur Freigabe“ (Schreibrechte) verfügt, können die bei ihm angesiedelten Übermittler von Vorwarnungen vor der Übermittlung **den Inhalt** von Vorwarnungen und von Informationen zu Vorwarnungen **bearbeiten**. Diese Befugnis gibt Übermittlern von Vorwarnungen auch die Möglichkeit, die Vorwarnung bzw. Informationen zur Vorwarnung zu **löschen**.

12.2.4. Normalnutzer

Alle IMI-Nutzer in einer Behörde mit Zugang zum Arbeitsablauf für Vorwarnungen, die keine lokalen Datenverwalter sind und keine der oben beschriebenen spezifischen Rollen in Bezug auf den Arbeitsablauf zugewiesen bekommen haben, erhalten automatisch einen normalen Zugang zu Vorwarnungen. Damit können sie eine **allgemeine Übersicht** über alle (ein- und ausgehenden) Vorwarnungen in ihrer Behörde, nicht aber sämtliche Einzelheiten der Vorwarnungen einsehen. Sie **können** Vorwarnungen **nicht** initiieren und keine **Aufgaben** in Bezug auf laufende Vorwarnungen **ausführen**.

Dies ist auch der standardmäßige Zugang für jeden in der Behörde, der bereits den Arbeitsablauf für Informationsanfragen innerhalb des IMI-Moduls „Dienstleistungen" nutzt. Dies bedeutet, dass z. B. ein für Anfragen zuständiger Bearbeiter automatisch die Rechte eines Normalnutzers für Vorwarnungen erhält. Wenn er eine aktivere Rolle in Bezug auf Vorwarnungen übernehmen muss, kann ihm diese Rolle zusätzlich zu der des für Anfragen zuständigen Bearbeiters zugewiesen werden.

12.2.5. Rollenkombinationen

Im Rahmen des IMI ist es auch möglich, dass Nutzer mehrere Rollen übernehmen. Ein Nutzer innerhalb eines Vorwarnkoordinators, der über Rechte als Übermittler von Vorwarnungen verfügt, könnte daher auch Rechte als Bearbeiter von Vorwarnungen erhalten. Damit wäre es ihm möglich, **Vorwarnungen zu initiieren, einzureichen und zu übermitteln**.

Hierbei ist jedoch zu beachten, dass das Einreichen und Übermitteln **gesonderte Schritte** darstellen, die getrennt ausgeführt werden müssen, auch wenn dies von ein und derselben Person übernommen wird.

Unterschiede zwischen Bearbeitern von Vorwarnungen und Übermittlern von Vorwarnungen: Wer kann welche Aufgaben ausführen?

		Bearbeiter von Vorwarnungen *(innerhalb einer Vorwarnbehörde oder eines Vor-warnkoordinators)*	**Übermittler von Vorwarnungen** *(nur innerhalb von Vorwarnkoordinato-ren)*
Initiieren einer Vorwarnung	Einreichen	√	
	Übermitteln		√
Versenden/Anfordern zusätzlicher Informationen	Einreichen	√	√
	Übermitteln		√
Widerrufen einer Vorwarnung	Einreichen	√	

und initiierenden Koordinator)	Übermitteln		√
Vorschlagen, eine Vorwarnung zu schließen *(nur im Niederlassungsmitglied-staat)*	Einreichen	√	
	Kommentieren	√	√
	Übermitteln		√
Einwände gegen einen Schließungsvorschlag erheben	Einreichen	√	√
	Übermitteln		√
Schließen einer Vorwarnung *(nur durch den Koordinator, der den Schließungsvorschlag übermittelt hat)*			√

13. BEARBEITEN VON VORWARNUNGEN IM IMI

Vorwarnungen haben einen klar vorgegebenen **Lebenszyklus**, der aus einer Reihe von grundlegenden Einzelschritten besteht (siehe Kapitel 2.2) sowie aus weiteren optionalen Schritten, die nicht in jedem Fall erforderlich sind. Sowie die Vorwarnung von einer Stufe zur nächsten fortschreitet, wird ihr **Status** automatisch aktualisiert und auf dem Bildschirm angezeigt.

13.1. Versenden einer Vorwarnung

13.1.1. Initiieren und Einreichen einer Vorwarnung

Nutzer können eine Vorwarnung nur dann initiieren, wenn sie als Bearbeiter von Vorwarnungen innerhalb einer Vorwarnbehörde oder eines Vorwarnkoordinators fungieren. Der erste Schritt, den ein Bearbeiter von Vorwarnungen ausführen muss, ist die Beantwortung einer **Checkliste** mit Kriterien für den Versand einer Vorwarnung (Näheres zu diesen Kriterien: siehe Teil 1 dieses Dokuments). Der Nutzer wird hierbei vom IMI automatisch durch den Prozess geführt. Wenn alle Kriterien erfüllt sind, gibt der Nutzer die **Daten des Dienstleisters** ein, der die potenzielle Gefahr verursacht, sowie eine **Beschreibung des Sachverhalts**. Er hat auch die Möglichkeit, Anlagen anzuhängen. Aus der Liste der seiner Behörde angeschlossenen Koordinatoren **wählt er den Vorwarnkoordinator** aus, der für die Übermittlung der Vorwarnung zuständig ist. Er **wählt die Mitgliedstaaten** aus, denen die Vorwarnung übermittelt werden sollte. Wenn er Informationen zu bestimmten Behörden in den ausgewählten Mitgliedstaaten hat, die seines Wissens vorgewarnt werden sollten, kann er diese in ein Freitextfeld eingeben.

Sobald der Entwurf einer Vorwarnung zu einem beliebigen Zeitpunkt während der Dateneingabe gespeichert wird, wird der Vorwarnung eine **Nummer** zugewiesen. Sie hat nun den Status:

„Vorwarnungsentwurf“.

Hat der Bearbeiter von Vorwarnungen alle Schritte ausgeführt, **reicht** er die Vorwarnung bei dem ausgewählten Vorwarnkoordinator **ein**. Die Vorwarnung erhält den Status:

„Zur Übermittlung eingereicht“.

13.1.2. Übermitteln einer Vorwarnung

Alle Übermittler von Vorwarnungen innerhalb des ausgewählten Vorwarnkoordinators werden in einer automatisch generierten E-Mail davon benachrichtigt, dass sie eine Vorwarnung zur Übermittlung erhalten haben.

Wenn sie der Auffassung sind, dass ihre Behörde nicht zuständig ist für die Entscheidung, ob die Vorwarnung übermittelt werden sollte oder nicht, und dass die Vorwarnung einem anderen Vorwarnkoordinator übersandt werden sollte, können sie die Vorwarnung an diesen anderen Vorwarnkoordinator **weiterleiten**.

Sobald ein Übermittler von Vorwarnungen die Vorwarnung akzeptiert hat, erhält diese den Status:

„Übermittlung ausstehend“.

Der Übermittler von Vorwarnungen sollte **prüfen**, ob alle Kriterien tatsächlich erfüllt sind und ob die Angaben richtig und vollständig sind.

Wenn der Vorwarnkoordinator mit der „Befugnis zur Freigabe“ (d. h. mit Schreibrechten) ausgestattet ist, kann der Übermittler von Vorwarnungen **den Inhalt** der Vorwarnung **bearbeiten**. Diese Befugnis gibt ihm auch die Möglichkeit, **die Vorwarnung zu löschen**, wenn er der Auffassung ist, dass sie nicht versandt werden sollte.

Ist die Einstellung für die „Befugnis zur Freigabe“ nicht aktiviert und stellt ein Übermittler von Vorwarnungen z. B. fest, dass wichtige Angaben fehlen, kann er außerhalb des IMI Kontakt zur Vorwarnbehörde aufnehmen und sie um Änderung der Vorwarnung bitten. Wenn er der Auffassung ist, dass die Vorwarnung nicht versandt werden sollte, kann er die Behörde bitten, sie zu löschen.

Unabhängig von der „Befugnis zur Freigabe“ hat der Übermittler von Vorwarnungen jederzeit die Möglichkeit, der Vorwarnung **Empfängermitgliedstaaten hinzuzufügen,** wenn dies erforderlich ist, weil das Risiko seines Wissens auch in diesen Mitgliedstaaten bestehen könnte.

Sobald sich der Übermittler von Vorwarnungen vergewissert hat, dass die Vorwarnung versandbereit ist, **übermittelt** er sie an die ausgewählten Mitgliedstaaten. Laut Dienstleistungsrichtlinie ist vorgesehen, dass alle Vorwarnungen automatisch auch der Kommission zugehen.

Die Vorwarnung erhält nun den Status: **„Vorwarnung übermittelt“**.

13.2. Bearbeiten und Berichtigen einer Vorwarnung

Nach der Übermittlung einer Vorwarnung können darin enthaltene Informationen nur vom initiierenden Mitgliedstaat bearbeitet oder berichtigt werden. Wenn dieser neue Informationen zum Gegenstand der Vorwarnung erhält, kann er

- einen **Empfängermitgliedstaat** hinzufügen**,**
- den **Niederlassungsmitgliedstaat** des Dienstleisters ändern[7],
- die **Angaben zum Dienstleister** ändern,
- die **Beschreibung des Sachverhalts** ändern.

Nur der Vorwarnkoordinator, der die Vorwarnung übermittelt, kann einen Empfängermitgliedstaat hinzufügen und den Niederlassungsmitgliedstaat ändern. Wenn dieser Vorwarnkoordinator mit der „Befugnis zur Freigabe" ausgestattet ist, kann er auch die Angaben zum Dienstleister und die Beschreibung des Sachverhalts ändern, ansonsten hat nur die initiierende Vorwarnbehörde dieses Recht.

Die Änderungen werden **automatisch** in die Vorwarnung **übertragen** und sind für alle Empfänger **sofort einsehbar**. Eine erneute Übermittlung ist nicht erforderlich.

Wenn der Niederlassungsmitgliedstaat geändert wurde, werden alle Empfänger der Vorwarnung in einer automatisch generierten E-Mail hiervon in Kenntnis gesetzt.

13.3. Widerrufen einer Vorwarnung

Trotz der eingebauten Sicherheitsmaßnahmen kann es vorkommen, dass ein Mitgliedstaat eine Vorwarnung auf der Grundlage von falschen oder ungenauen Hinweisen oder Informationen versandt hat und diesen Irrtum erst zu einem späteren Zeitpunkt bemerkt. In einem solchen Fall sollte der initiierende Mitgliedstaat die Vorwarnung **widerrufen**. Dies ist in jeder Phase des Lebenszyklus der Vorwarnung möglich. Wie das Versenden einer Vorwarnung erfolgt der Widerruf in zwei Schritten. Die initiierende Behörde **reicht einen Widerrufsvorschlag** ein, woraufhin die Vorwarnung den Status **„Zu übermittelnder Widerruf"** erhält.

Der Vorwarnkoordinator **übermittelt den Widerruf** (die Schaltfläche für die Übermittlung ist über die Registerkarte „**Verwaltung des Widerrufs**" zugänglich). Ab diesem Zeitpunkt ist die Vorwarnung nicht mehr aktiv. Es können keine neuen Informationen mehr hinzugefügt werden, und die Empfänger können nur noch einen eingeschränkten Überblick über die Vorwarnung einsehen. Die Vorwarnung hat nun den Status: „**Vorwarnung widerrufen**".

---

7 Dies ist nur möglich, solange kein Schließungsvorschlag vorliegt.

13.4. Verwalten der Empfänger einer Vorwarnung

13.4.1. Bestätigen des Empfangs einer Vorwarnung

Übermittelte Vorwarnungen gehen jeweils bei der Posteingangsstelle aller Mitgliedstaaten ein, die als Empfänger ausgewählt wurden, sowie bei der Europäischen Kommission[8].

Es ist die Aufgabe der Übermittler von Vorwarnungen in einer Posteingangsstelle, den **Empfang** eingehender Vorwarnungen zu **bestätigen**. Sie werden in einer automatisch generierten E-Mail benachrichtigt, wenn eine neue Vorwarnung eingegangen ist; die Vorwarnung hat den Status **„Empfangsbestätigung ausstehend"**.

13.4.2. Weiterleiten einer Vorwarnung

Auch für die **erste Weiterleitung** einer eingehenden Vorwarnung sind die Übermittler von Vorwarnungen in der Posteingangsstelle zuständig. Sie wählen die Vorwarnkoordinatoren und Vorwarnbehörden aus, die die Vorwarnung betrifft, und leiten ihnen die Vorwarnung zu. Wenn der initiierende Mitgliedstaat **Behörden vorgeschlagen** hat, die seines Wissens die Vorwarnung erhalten sollten, prüfen die Übermittler von Vorwarnungen diesen Vorschlag und tragen diese Behörden ebenfalls in die Liste der Empfänger ein, wenn sie dem Vorschlag zustimmen.

Übermittler von Vorwarnungen innerhalb der ausgewählten Vorwarnkoordinatoren können anschließend **weitere Empfänger hinzufügen**.

Sobald eine Vorwarnung weitergeleitet wurde, haben nur Übermittler von Vorwarnungen in den Posteingangsstellen die Möglichkeit, **Empfänger zu streichen**. Empfänger können nur dann von der Liste gestrichen werden, wenn sie in Bezug auf die Vorwarnung noch keine Maßnahmen ergriffen haben. Eine Streichung könnte vorgenommen werden, wenn ein Empfänger der Auffassung ist, dass eine Vorwarnung für seine Behörde nicht relevant ist, und die Posteingangsstelle entsprechend benachrichtigt. Wenn die Behörde von der Liste der Empfänger gestrichen wird, erhält sie keine weiteren Informationen über nachfolgende Schritte im Lebenszyklus der Vorwarnung.

Hinweis: Eine **Weiterleitung** erfolgt auch **innerhalb des Mitgliedstaats, der die Vorwarnung initiiert hat**. Die Posteingangsstelle in diesem Mitgliedstaat erhält automatisch alle ausgehenden Vorwarnungen. Sobald eine Vorwarnung übermittelt wurde, kann die Posteingangsstelle im initiierenden Mitgliedstaat **weitere Empfänger** in ihrem Land auswählen und diesen die Vorwarnung zuleiten.

[8] Aus Datenschutzgründen ist es der Kommission nicht möglich, in der Vorwarnung enthaltene personenbezogene Daten einzusehen.

13.5. Versenden und Anfordern zusätzlicher Informationen zu einer Vorwarnung

Alle mit der Vorwarnung befassten Mitgliedstaaten können in jeder Phase des Lebenszyklus einer Vorwarnung **Informationen** zur Vorwarnung **hinzufügen**, um z. B. andere Empfängermitgliedstaaten über Maßnahmen zu informieren, die sie in Bezug auf den betreffenden Dienstleister ergriffen haben (weitere Beispiele: siehe Teil 1 dieses Dokuments). Mitgliedstaaten, die nicht für die Schließung der Vorwarnung zuständig sind, können die zusätzlichen Informationen auch nutzen, um dem für die Schließung zuständigen Mitgliedstaat den Vorschlag zu unterbreiten, die Vorwarnung zu schließen. Über diese Funktion können Empfängermitgliedstaaten beim initiierenden Mitgliedstaat oder bei einem anderen Empfängermitgliedstaat, der bereits Informationen zur Vorwarnung mitgeteilt hat, auch **zusätzliche Informationen anfordern**.

Sowohl das Versenden als auch das Anfordern zusätzlicher Informationen erfolgt in **zwei Schritten**. Ein Bearbeiter oder Übermittler von Vorwarnungen reicht die Informationen bei einem Vorwarnkoordinator ein, und ein Übermittler von Vorwarnungen innerhalb des Vorwarnkoordinators prüft und übermittelt sie.

Alle Bearbeiter und Übermittler von Vorwarnungen in allen an der Vorwarnung beteiligten Behörden werden in einer automatisch generierten E-Mail davon benachrichtigt, dass der Vorwarnung neue Informationen hinzugefügt wurden.

13.6. Schließen einer Vorwarnung

Wie in den Leitlinien zur Nutzung des Vorwarnungsmechanismus erklärt, ist der **Mitgliedstaat, in dem der Dienstleister niedergelassen ist**, für die Einleitung des Schließungsverfahrens zuständig. Die Schließung sollte eingeleitet werden, sobald das Risiko nicht mehr besteht.

Wenn der Niederlassungsmitgliedstaat **unbekannt** ist, liegt die Zuständigkeit für das Schließungsverfahren bei dem Mitgliedstaat, der die Vorwarnung initiiert hat.

Das Schließungsverfahren besteht aus zwei Phasen:

- In der ersten Phase haben alle Behörden im Niederlassungsmitgliedstaat die Möglichkeit, sich dazu zu äußern, ob den übrigen Mitgliedstaaten die Schließung vorgeschlagen werden sollte (= **Stellungnahmefrist**).

- In der zweiten Phase, d. h. nach Übermittlung des Schließungsvorschlags, haben alle anderen beteiligten Mitgliedstaaten die Möglichkeit, Einwände gegen die Schließung zu erheben, wenn sie der Auffassung sind, dass die Vorwarnung aktiv bleiben sollte (= **Widerspruchsfrist**).

13.6.1. Initiieren eines Schließungsvorschlags

Bearbeiter von Vorwarnungen in einer Empfängerbehörde im Niederlassungsmitgliedstaat können **einen Schließungsvorschlag initiieren**, wenn sie festgestellt haben, dass das Risiko nicht mehr besteht. Der Schließungsvorschlag kann bei jedem der Behörde angeschlossenen Koordinator eingereicht werden, der damit zum „**schließenden Koordinator**“ wird.

Sobald **der Vorschlag eingereicht wurde**, werden alle übrigen Behörden im Niederlassungsmitgliedstaat, die die Vorwarnung erhalten haben, in einer automatisch generierten E-Mail (der für die Schließung zuständige Koordinator muss hier nicht tätig werden!) davon benachrichtigt, dass sie jetzt die Möglichkeit haben, den Schließungsvorschlag zu kommentieren. Wenn der für die Schließung zuständige Koordinator jedoch über die „Befugnis zur Freigabe" verfügt, kann er den Schließungsvorschlag jederzeit bearbeiten oder löschen.

> Hinweis: Da während der Stellungnahmefrist nur Maßnahmen innerhalb eines Mitgliedstaats ergriffen werden, ist in dieser Phase kein zweiter Schritt eines Vorwarnkoordinators vorgesehen.

Der Vorwarnung hat nun den Status: **„Schließungsvorschlag offen für Kommentare"**.

13.6.2. Einen Schließungsvorschlag kommentieren

Der Schließungsvorschlag bleibt innerhalb des Niederlassungsmitgliedstaats für eine von allen Mitgliedstaaten vereinbarte Frist **offen für Kommentare**. Innerhalb dieser Frist kann der Vorschlag entweder von der Vorwarnbehörde, die ihn eingereicht hat, oder von dem für die Schließung zuständigen Koordinator (sofern ihm die „Befugnis zur Freigabe" erteilt wurde) noch **bearbeitet oder annulliert** werden.

Mit Ablauf der Stellungnahmefrist werden die Übermittler von Vorwarnungen innerhalb des für die Schließung zuständigen Koordinators per E-Mail davon benachrichtigt, dass die Stellungnahmefrist abgelaufen ist. Ab diesem Zeitpunkt können keine weiteren Kommentare hinzugefügt werden. Der **Schließungsvorschlag selbst kann** jedoch **noch bearbeitet oder annulliert werden**. Die Vorwarnung hat nun den Status: **„Übermittlung Schließungsvorschlag ausstehend"**.

13.6.3. Übermitteln eines Schließungsvorschlags

Ein Übermittler von Vorwarnungen innerhalb des für die Schließung zuständigen Koordinators **prüft** anschließend **alle** eingegangenen **Kommentare** und entscheidet auf dieser Grundlage, ob der Schließungsvorschlag den übrigen Mitgliedstaaten übermittelt werden sollte oder nicht.

Gelangt er zu der Auffassung, dass die Vorwarnung aktiv bleiben sollte, kann er **den Schließungsvorschlag annullieren** (sofern der Vorwarnkoordinator, dem er zugeordnet ist, die „Befugnis zur Freigabe" hat) oder die Behörde, die den Schließungsvorschlag initiiert hat, um die Rücknahme dieses Vorschlags ersuchen.

Gelangt er zu der Auffassung, dass die Vorwarnung geschlossen werden sollte, **übermittelt** er **den Vorschlag** (die Schaltfläche für die Übermittlung ist über die Registerkarte „**Verwaltung der Schließung**" zugänglich). Er hat die Möglichkeit, dem Vorschlag **einzelne oder alle Kommentare**, die in seinem Mitgliedstaat eingegangen sind, **hinzuzufügen**. Bei der Übermittlung wird automatisch eine E-Mail generiert, mit der alle Bearbeiter und Übermittler von Vorwarnungen in allen beteiligten Mitgliedstaaten, die die Vorwarnung erhalten haben, davon benachrichtigt werden, dass

die Schließung vorgeschlagen wurde. Die Vorwarnung erhält den Status: **„Schließungsvorschlag offen für Einwände“**.

13.6.4. Einwände gegen einen Schließungsvorschlag erheben

Alle anderen Mitgliedstaaten haben jetzt die Möglichkeit, eventuelle **Einwände** gegen die Schließung der Vorwarnung zu erheben, sofern ihnen Informationen darüber vorliegen, dass das Risiko fortbesteht.

Die Widerspruchsfrist wird ebenfalls einvernehmlich von allen Mitgliedstaaten festgelegt. Innerhalb dieser Frist können Bearbeiter und Übermittler von Vorwarnungen innerhalb von Vorwarnbehörden und Vorwarnkoordinatoren bei einem Vorwarnkoordinator **Einwände einreichen** Dies erfolgt über eine eigens dafür vorgesehene Funktion im Menü unter **„Zusätzliche Infos“**.

Die Vorlage und Übermittlung von Einwänden erfolgt wie das Versenden sonstiger zusätzlicher Informationen in **zwei Schritten**. Ein Übermittler von Vorwarnungen innerhalb eines Vorwarnkoordinators entscheidet, ob der Einwand den übrigen Mitgliedstaaten **übermittelt** werden sollte oder nicht. Nach Übermittlung des Einwands werden alle Empfänger der Vorwarnung in allen Mitgliedstaaten in einer automatisch generierten E-Mail entsprechend benachrichtigt.

Nach Ablauf der Widerspruchsfrist werden die Übermittler von Vorwarnungen innerhalb des für die Schließung zuständigen Koordinators im Niederlassungsmitgliedstaat in einer automatisch generierten E-Mail entsprechend benachrichtigt.

13.6.5. Eine Vorwarnung schließen

Unter Berücksichtigung etwaiger Einwände anderer Mitgliedstaaten entscheidet der für die Schließung zuständige Koordinator (der „schließende Koordinator“) im Niederlassungsmitgliedstaat anschließend, ob die Vorwarnung geschlossen werden sollte. Um **eine Vorwarnung schließen** zu können, muss ein Nutzer als Übermittler von Vorwarnungen innerhalb des für die Schließung zuständigen Koordinators fungieren.

Die Vorwarnung erhält den Status: **„Vorwarnung geschlossen“**.

Sobald die Vorwarnung geschlossen ist, sind für alle Nutzer nur noch folgende Informationen einsehbar:

- ein Überblick über die Vorwarnung ohne personenbezogene Daten,
- die Liste der Empfänger und
- der Verlauf der Vorwarnung.

Sechs Monate nach der Schließung werden alle personenbezogenen Daten automatisch aus dem System entfernt.

Sollte ein Mitgliedstaat trotz der Schließung der Vorwarnung durch den Niederlassungsmitgliedstaat davon überzeugt sein, dass das Risiko noch besteht, kann er **eine neue Vorwarnung initiieren**.

14. MITVERFOLGEN VON VORWARNUNGEN

14.1. Automatische E-Mails

Das IMI schickt immer dann allen beteiligten Akteuren automatisch generierte E-Mails zu, wenn sie in Bezug auf eine Vorwarnung **Maßnahmen ergreifen** können oder wenn **neue Informationen** vorliegen. Diese E-Mails werden nur an die persönlichen E-Mail-Adressen derjenigen Nutzer verschickt, die das entsprechende Nutzerprofil in Bezug auf Vorwarnungen haben. Deshalb ist es wichtig, die im IMI registrierten E-Mail-Adressen regelmäßig zu kontrollieren.

Alle E-Mails sind standardisiert und enthalten keine Angaben zum Inhalt einer Vorwarnung oder personenbezogene Daten des betreffenden Dienstleisters.

14.2. Vorwarnungslisten

Jeder Nutzer mit Zugang zum Arbeitsablauf für Vorwarnungen im IMI hat auch Zugang zu der Liste der Vorwarnungen, an denen seine Behörde beteiligt ist. Diese Liste enthält folgende Angaben:

- Nummern der Vorwarnungen,
- die betreffende Dienstleistungstätigkeit,
- den Niederlassungsmitgliedstaat des betreffenden Dienstleisters,
- die Behörde, die die Vorwarnung initiiert hat,
- den aktuellen Status der Vorwarnung und
- das Datum der Übermittlung.

Die Liste kann nach verschiedenen Kriterien **durchsucht** werden; der Zugang zu der Liste ist auch über die Menüoption „Suche nach Vorwarnungen" möglich.

Je nach Nutzerprofil können Nutzer Vorwarnungen aus dieser Liste heraus öffnen und Maßnahmen in Bezug auf diese Vorwarnungen ergreifen.

14.3. Ausdrucken von Vorwarnungen

Gegebenenfalls möchten Vorwarnbehörden und Vorwarnkoordinatoren über das IMI versandte bzw. empfangene Vorwarnungen **für die eigenen Akten dokumentieren**. Zu diesem Zweck haben sie die Möglichkeit, in allen Phasen des Lebenszyklus einer Vorwarnung – einschließlich der Entwurfsphase der Vorwarnung – Berichte zu erstellen und auszudrucken.

Jeder Nutzer kann Vorwarnungen mit den für ihn einsehbaren Einzelheiten ausdrucken. Normalnutzer können daher nur den allgemeinen Überblick (mit der Liste der Empfänger und dem Verlauf der Vorwarnung), Beobachter und Bearbeiter von Vorwarnungen hingegen sämtliche in einer Vorwarnung enthaltenen Einzelheiten ausdrucken.

Wenn eine Vorwarnung widerrufen oder geschlossen wurde, kann nur noch ein eingeschränkter Überblick ausgedruckt werden.

Hinweis: Bei einer etwaigen Weiterverarbeitung ausgedruckter Daten sind die nationalen und europäischen Datenschutzbestimmungen einzuhalten.

15. VORWARNUNGEN UND DATENSCHUTZ

Mit dem Austausch von Informationen im Zusammenhang mit Vorwarnungen im IMI wird einer rechtlichen Verpflichtung nachgekommen. Daher ist der Informationsaustausch aus Sicht des Datenschutzes völlig rechtmäßig. Die Kommission ist sich der datenschutzrechtlichen Auswirkungen eines solchen Systems jedoch bewusst. Sie hat daher besondere Sorgfalt auf die Ausgestaltung des Systems verwandt, um sicherzustellen, dass die Datenschutzbestimmungen eingehalten werden, und ersucht die Mitgliedstaaten, die für die Einhaltung der Rechtsvorschriften im Bereich des Datenschutzes beim Versenden und Empfangen von Vorwarnungen zuständig sind, auf die korrekte Anwendung der Datenschutzvorschriften **zu achten**.

Der Vorwarnungsmechanismus enthält eine Reihe von **datenschutzrechtlichen Sicherheitsmaßnahmen**:

- Der **Zugang** zu den Daten ist auf Behörden **beschränkt**, denen das Recht auf Zugang zu Vorwarnungen eigens erteilt wird.

- Mit der Checkliste, die vor der Erstellung des Entwurfs einer Vorwarnung beantwortet werden muss, und dem zweistufigen Verfahren für das Versenden der Vorwarnung, in das ein Vorwarnkoordinator eingebunden ist, ist sichergestellt, dass **keine unnötigen Vorwarnungen versandt werden**.

- Der initiierende Mitgliedstaat muss prüfen, welche anderen Mitgliedstaaten die Vorwarnung erhalten sollten. Dies und die Tatsache, dass die Posteingangsstelle entscheiden muss, welche Behörden in ihrem Mitgliedstaat die Vorwarnung konkret erhalten sollten, gewährleisten, dass Vorwarnungen **nicht weiter verbreitet werden als notwendig**, um den Informationserfordernissen Rechnung zu tragen.

- Gemäß den Bestimmungen der Dienstleistungsrichtlinie erhält die **Kommission** alle Vorwarnungen, die versandt werden. Sie hat jedoch **keinen Zugang zu den in den Vorwarnungen enthaltenen personenbezogenen Daten** und kann nur einen eingeschränkten Überblick über die Vorwarnungen einsehen.

- Falls trotz aller Vorsichtsmaßnahmen unbegründete Vorwarnungen versandt wurden, können diese rasch **widerrufen** werden. Falsche Daten können **berichtigt oder gelöscht** werden.

- Vorwarnungen werden **geschlossen, sobald das Risiko nicht mehr besteht**. Unmittelbar nach der Schließung der Vorwarnung kann kein Nutzer die Daten mehr einsehen, und sechs Monate nach der Schließung werden personenbezogene Daten gelöscht.

Näheres zum Datenschutz im Zusammenhang mit dem Vorwarnungsmechanismus und mit dem IMI im Allgemeinen: siehe Bericht der Kommission zum Datenschutz im

Binnenmarkt-Informationssystem und Empfehlung der Kommission zu Datenschutzleitlinien für das Binnenmarktinformationssystem[9].

16. ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR KOORDINATOREN – AUFBAU DER ERFORDERLICHEN STRUKTUREN FÜR VORWARNUNGEN IN IHREM LAND

16.1. Erstregistrierung durch die Kommission

Die einzige systembezogene Anforderung an die Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit der Nutzung des Vorwarnungsmechanismus im IMI ist die Registrierung einer Behörde als **Posteingangsstelle**. Bei Inbetriebnahme des Vorwarnungsmechanismus hat die Kommission die **Posteingangsstellen** aller Mitgliedstaaten registriert, oder – falls sie bereits im IMI registriert waren – ihnen Zugang zu Vorwarnungen erteilt und die Rolle der Posteingangsstelle zugewiesen.

Eine eventuell erforderliche Registrierung weiterer Vorwarnkoordinatoren und Vorwarnbehörden liegt in der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten.

Es wurde festgelegt, dass die nationalen IMI-Koordinatoren (NIMIC) und die superdelegierten IMI-Koordinatoren (SDIMIC) in ihrer jeweiligen geografischen Region die **volle Verantwortung** für alle Rechtsbereiche und die zugehörigen Arbeitsabläufe im IMI haben. Deshalb hat die Kommission allen NIMIC und SDIMIC Zugang zum Arbeitsablauf für Vorwarnungen gewährt. Dieser Zugang ermöglicht es ihnen, **weiteren Behörden in ihrem Land den Zugang** zum Arbeitsablauf für Vorwarnungen **zu erteilen**.

Diese **administrative Rolle** bedeutet jedoch keinen Vorgriff darauf, welche **inhaltsbezogenen Rollen** NIMIC und SDIMIC in Bezug auf Vorwarnungen ausüben können. Diesen Stellen kann in Abhängigkeit von ihren Zuständigkeiten und der Verwaltungsstruktur in ihrem Land jede der in Kapitel 3.1 beschriebenen Rollen von Behörden zugewiesen werden.

16.2. Registrierung von Behörden und Zugang zum Arbeitsablauf für Vorwarnungen

Für die Registrierung von **Vorwarnkoordinatoren** und die Erteilung des Zugangs zu Vorwarnungen für Vorwarnkoordinatoren sind folgende Stellen zuständig:

- NIMIC,
- SDIMIC,
- für einen Rechtsbereich zuständige IMI-Koordinatoren (LIMIC)[10] für die Dienstleistungsrichtlinie.

---

[9] (2009) 2041 endgültig, ABl. L 100 vom 18.4.2009, S. 12.

[10] LIMIC bezeichnet die Rolle eines Koordinators mit übergreifender Zuständigkeit für einen Rechtsbereich. Jeder Mitgliedstaat kann nur einen LIMIC pro Rechtsbereich haben.

Für die Registrierung von **Vorwarnbehörden** und die Erteilung des Zugangs zu Vorwarnungen für Vorwarnbehörden sind folgende Stellen zuständig:

- NIMIC,
- SDIMIC,
- LIMIC und
- delegierte IMI-Koordinatoren (DIMIC).

Mit anderen Worten, DIMIC können keine Vorwarnkoordinatoren registrieren.

Bei der Registrierung von Vorwarnkoordinatoren muss unbedingt festgelegt werden, ob der betreffende Koordinator mit der „Befugnis zur Freigabe“ im Arbeitsablauf für Vorwarnungen ausgestattet werden soll (d. h., ob er über die Befugnis verfügt, den Inhalt von vorwarnungsbezogenen Informationen, die eine Vorwarnbehörde bei ihm eingereicht hat, bearbeiten oder löschen zu können).

Hinweis: Der **Zugang zum Arbeitsablauf für Vorwarnungen** muss **getrennt** vom **Zugang zum Rechtsbereich** „Dienstleistungen“ gewährt werden. Wenn eine neue Behörde für den Zugang zu Vorwarnungen registriert werden soll, sind folgende Schritte auszuführen:

1. Registrierung im IMI,

2. Gewährung des Zugangs zum Rechtsbereich „Dienstleistungen“,

3. Gewährung des Zugangs zum Arbeitsablauf für Vorwarnungen.

16.3. Anschluss von Behörden und Koordinatoren

Erhält eine Behörde als **Vorwarnbehörde** Zugang zum Arbeitsablauf für Vorwarnungen, muss sie mindestens an einen **Vorwarnkoordinator in ihrem Land angeschlossen sein**. Danach ist es möglich, weitere angeschlossene Vorwarnkoordinatoren hinzuzufügen oder zu streichen.

Es ist darauf zu achten, dass Vorwarnbehörden den richtigen Vorwarnkoordinatoren zugeordnet („angeschlossen“) werden, da sie **vorwarnungsbezogene Informationen nur bei einem Vorwarnkoordinator einreichen** können, dem sie angeschlossen sind.

Vorwarnkoordinatoren können hingegen **Vorwarnungen an alle Vorwarnbehörden und Vorwarnkoordinatoren** in ihrem Land **weiterleiten**, unabhängig davon, ob sie ihnen angeschlossen sind oder nicht.